

DIE GEISTLICHEN RITTERORDEN EUROPAS

Herausgegeben von
Josef Fleckenstein und Manfred Hellmann



JAN THORBECKE VERLAG SIGMARINGEN

1980

801819

Die Seigneurie de Joscelin und der Deutsche Orden

VON HANS EBERHARD MAYER

Im Jahre 1176 wurde nach zwölfjähriger Gefangenschaft bei den Sarazenen Joscelin III. von Courtenay, Titulargraf von Edessa, freigelassen. Da seine Grafschaft Edessa schon seit der Mitte des Jahrhunderts unwiderruflich sarazenisch war, ging er ins Königreich Jerusalem, wo seine Schwester Agnes von Courtenay als Königinmutter am Hofe einen sehr starken Einfluß ausübte. Er selbst brachte es bald zum Seneschalk des Königreichs Jerusalem¹⁾. Unter Ausnutzung dieses Kronamtes und seiner Verwandtschaft mit dem König, dessen Onkel er war, baute er seit 1179 in der Krondomäne von Akkon ein Konglomerat von Besitzungen an Landlehen, Geldlehen, Vormundschaftsrechten, Abgabenbefreiungen, Gerichtsfällen etc. auf, das später als *Seigneurie de Joscelin* bekannt war²⁾.

1) Als solcher tritt er erstmals 1176 auf; vgl. R. RÖHRICHT, *Regesta regni Hierosolymitani* (1893 nebst Additamentum 1904; künftig gekürzt als RRH) n° 537.

2) Literatur zur *Seigneurie de Joscelin*: H. PRUTZ, *Die Besitzungen des Deutschen Ordens im Hl. Lande* (1877); R. RÖHRICHT, *Studien zur mittelalterlichen Geographie und Topographie Syriens*, *Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins* 10 (1887) 195–345; L. DE MAS-LATRIE, *De quelques seigneuries de Terre Sainte oubliés dans les Familles d'Outremer de Ducange. Seigneurs de St.-Georges, du Bouquiau et du Saor*, *Rev. hist.* 8 (1878) 107–120. E. G. REY ohne Titel im *Bulletin de la Société nationale des Antiquaires de France* 1878, S. 68 f.; DERSELBE ohne Titel ebenda 1880, S. 72–74; J. L. LA MONTE, *The Rise and Decline of a Frankish Seigneurie in Syria in the Time of the Crusades*, *Rev. hist. du Sud-Est européen* 15 (1938) 301–320; G. BEYER, *Die Kreuzfahrergebiete Akko und Galilaea*, *Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins* 67 (1944/45) 183–260; W. HUBATSCH, *Montfort und die Bildung des Deutschordensstaates im Hl. Lande*, *Nachr. der Akad. der Wiss. in Göttingen, philol.-hist. Klasse* 1966 Nr. 5; K. FORSTREUTER, *Der Deutsche Orden am Mittelmeer (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 2, 1967)*; R. L. NICHOLSON, *Joscelyn III and the Fall of the Crusader States 1134–1199* (1973). Manches auch bei W. COHN, *Hermann von Salza* (*Abhandl. d. Schlesischen Ges. f. vaterl. Cultur* 4, 1930) und MARIE-LUISE FAVREAU, *Studien zur Frühgeschichte des Deutschen Ordens* (*Kieler Historische Studien* 21, 1974). Am eingehendsten wird die *Seigneurie de Joscelin* von La Monte und Hubatsch behandelt. Eine wesentliche Hilfe war mir die ungedruckte Staatsexamensarbeit von O.-H. SCHMIDT-DURDAUT, *Joscelin III. von Edessa und die »Seigneurie de Joscelin«* (Kiel 1973). Der Schwerpunkt seiner Arbeit liegt vor 1220, das Hauptgewicht dieser Arbeit danach. Eindringlich muß gesagt werden, daß neue Ergebnisse aus der Literatur kaum, sondern nur durch den Rückgriff auf die Quellen zu gewinnen sind: Philipp von Novara und die *Lignages d'Outremer* (s. unten Anm. 29) und das Archiv der

Diese Herrschaft ist in zweierlei Hinsicht unter den weltlichen Seigneurien des Königreichs Jerusalem ein Unicum. Zunächst ist sie die einzige, von der das Archiv überlebt hat. Es kam 1220 mit dem Verkauf der Herrschaft in den Besitz des Deutschen Ordens und wurde um 1244 im Kopialbuch des Deutschen Ordens abgeschrieben³⁾. Zum anderen ist es die einzige Herrschaft, die nicht nach ihrem zentralen Ort hieß, sondern nach ihrem Gründer. Johann von Ibelin, Graf von Jaffa, führt sie um 1265 in seinem berühmten Assisenbuch eindeutig unter den Herrschaften des Königreiches auf und bezeichnet sie noch immer als *Seignorie dou fié dou conte Jocelin*⁴⁾, obwohl ihr Gründer Joscelin III. von Courtenay schon vor 1200, wahrscheinlich um 1190 verstorben⁵⁾ und die Herrschaft seit 1220, wenn auch wahrlich nicht unangefochten, im Besitz des Deutschen Ordens war. Johann von Ibelin wies ihr eine Cour des Bourgeois und dem Herrn ein Feudalgericht über seine Vasallen und das Recht auf Bleisiegelführung (*droit des coins*)⁶⁾ zu. Damit ordnete er ihr die Merkmale zu, durch die eine Baronie im Hl. Lande charakterisiert wurde.

Als Herrschaft, die nicht nach ihrem Hauptort genannt wurde, könnte man der *Seigneurie de Joscelin* allenfalls noch die Herrschaft Transjordanien zur Seite stellen, für die in den Quellen die Bezeichnung *Oultrejourdain* oder *terra trans Jordanem* durchaus gebräuchlich ist. Aber selbst diese Herrschaft wird von Johann von Ibelin als *Seignorie dou*

Seigneurie de Joscelin in den Deutschordensurkunden bei E. STREHLKE, *Tabulae ordinis Theutonici* (1869; Neudruck mit quellenkritischer Einleitung von H. E. MAYER, Toronto 1975). Im Folgenden werden die vorstehend genannten Titel nur in Kurzform ohne weiteren Rückweis auf diese Anmerkung zitiert.

3) STREHLKE, *Tabulae*, ed. Toronto, Einleitung S. 70–73, 78 f.

4) *Livre de Jean d'Ibelin* c. 270.271, *Recueil des Historiens des Croisades* (im Folgenden gekürzt: RHC). Lois 1, 420.422.

5) Im Oktober 1200 (RRH n° 777) wird er als verstorben bezeichnet. Daß er mit dem Zeugen Joscelin identisch sein soll, der ohne weiteren Zusatz am 26. August 1199 in RRH n° 758 eine Urkunde des Grafen Boemund IV. von Tripolis (seine Ordinalzahl ist die als Fürst von Antiochia seit 1201) als vorletzter Zeuge bezeugt (so NICHOLSON, *Joscelyn III* S. 195.198), ist nicht zu halten. Nicholson könnte zwar eine Stütze in RRH n° 555 von 1178 oder 1179 finden, wo Boemund III. von Antiochia Joscelin III. als seinen ligischen Vasallen im Fürstentum Antiochia ausgestattet hatte. Joscelin könnte sich nach 1190 ins Antiochenische zurückgezogen haben, und das könnte sein Verschwinden aus den literarischen und urkundlichen Quellen erklären, wo er Mitte September 1190 vor Akkon letztmals bezeugt ist (RRH n° 696. RRH n° 697 gehört zum April 1190; vgl. H. E. MAYER, *Marseilles Levantehandel und ein akkonensisches Fälscheratelier des 13. Jahrhunderts*, 1972, S. 183 n° 5). Aber es wäre unklug gewesen, dem Endstadium der Belagerung Akkons fernzubleiben, da er im Eroberungsfall sehen mußte, seine Besitzungen in und bei Akkon wiederzuerhalten. Auch hält Nicholson Boemund IV. bereits 1199 für den Fürsten von Antiochia, wo aber bis 1201 Boemund III. regierte. Boemund IV. urkundete in RRH n° 758 nur als Graf von Tripolis und war deshalb nur von tripolitanischem, nicht von antiochenischem Gefolge umgeben. Die letzten Zeugen, unter denen sich auch der titellose Joscelin befindet, sind sichtlich gar keine Adligen, sondern tripolitanische Bourgeois; vgl. RRH n° 742.753.754.792.

6) Zum *droit des coins* vgl. jetzt H. E. MAYER, *Das Siegelwesen in den Kreuzfahrerstaaten*, Abh. d. Bayer. Akad. d. Wissensch., phil.-hist. Klasse NF. 83 (1977) 59–71.

Crac et de Mont Real, also nach ihren beiden mit Siedlungen verbundenen Hauptburgen bezeichnet⁷⁾, und *Montis Regalis dominus* hat sich auf seinem Siegel auch Rainald von Châtillon, Herr von Transjordanien, genannt⁸⁾. Es ist für die Namensfrage, von der ja die Erörterung einer etwaigen rechtlichen oder materiellen Sonderstellung auszugehen hat, fatal, daß wir von Joscelin III. ebensowenig ein erhaltenes Siegel haben wie von seinen Nachfolgern in der nach ihm benannten Herrschaft. Auch wissen wir nicht, wie sich Joscelin III. selbst in seinen Urkunden nannte, da von dem geschäftigen Seneschalk keine einzige Urkunde überkommen ist. Wir können nur den Analogiefall Rainalds von Châtillon betrachten, der wie Joscelin III. lange in muslimischer Gefangenschaft war (1160–1176) und sich bei seiner Entlassung aus seinem Fürstentum Antiochia vertrieben sah. Bezeichnete er sich nach seiner Einheirat in die Herrschaft Transjordanien auf seinem Siegel nach der dortigen Festung Montréal, so wurde er doch in eigenen wie fremden Urkunden als ehemaliger Fürst von Antiochia bezeichnet, freilich noch öfters nur als *princeps* ohne geographischen Zusatz und in der Regel mit der Angabe seines gegenwärtigen Titels als Herr von Montréal und Hebron⁹⁾. In eigenen Urkunden hat er diesen Zusatz nie weggelassen. Joscelin III. wurde von der Königskanzlei als *comes Joscelinus, filius Joscelini Edessani comitis* oder aber einfach als *comes Joscelinus* bezeichnet, und so nannten ihn auch seine Nachfahren.

Wenn der Analogiefall Rainalds von Châtillon Rückschlüsse erlaubt auf den Exgrafen von Edessa, dann müssen sie in der Einsicht liegen, daß es in Urkunden ohne die Angabe des gegenwärtigen Herrschaftstitels nicht ging, weil hier eine rechtlich präzise Benennung des Ausstellers oder des Empfängers erforderlich war. Die Angabe des früheren Herrschaftsbezirks, mindestens des früheren ranghöheren Titels, mochte man bei diesen exilierten Fürsten hinzufügen. Sie war aber nicht wesentlich, sondern allenfalls für das Selbstverständnis interessant. Unter diesem Aspekt muß es doch wohl eine Bedeutung haben, daß die Königskanzlei, die von allen Ausstellern im Hl. Lande am genauesten auf eine Titelangabe achtete, die dem Genannten nicht zu wenig, aber auch nicht zu viel gab¹⁰⁾, unter drei Königen (Balduin IV., Balduin V. und Guido von Lusignan) Joscelin III. von Courtenay seinen Adelsrang als *comes* und damit die Standesqualität weiterhin erhielt, ohne auf das unwesentliche Edessa Wert zu legen, auch seine Stellung als Onkel des Königs und Seneschalk dreier Könige präzise vermerkte, ihm aber niemals eine Benennung

7) S. Anm. 4.

8) G. SCHLUMBERGER, *Sigillographie de l'Orient latin* (Bibliothèque archéologique et historique 37, 1943) 51f. n° 118–120.

9) Als Fürst von Antiochia RRH n° 551.553.553a.623a, als Herr von Montréal und Hebron RRH n° 551.553a.587.593.596.613.623a.628.643, nur als *princeps* RRH n° 545.614.615.617.624.653–655.

10) H. E. MAYER, *Studies in the History of Queen Melisende of Jerusalem*, *Dumbarton Oaks Papers* 26 (1972) 108 Anm. 31a und DERS., *Bistümer, Klöster und Stifte im Königreich Jerusalem* (Schriften der MGH 26, 1977) 120 zeigt dies für den »Grafen« Hugo II. von Jaffa. Zu Palmarea vgl. DERS., *Siegelwesen* (wie Anm. 6) S. 56 f.

nach einer Herrschaft beilegte. Der Name *Seigneurie de Joscelin* ist erstmals 1265 bei Johann von Ibelin belegt. Man wird gleich einwenden, daß auch Rainald von Châtillon seit 1182 (Anm. 9) häufiger nur als *princeps Rainaldus* ohne den Zusatz von Montréal und Hebron in den Königsurkunden auftaucht als damit. Aber dabei handelt es sich nicht um Empfängernennungen, weil wir für Rainald überhaupt kein Diplom besitzen, sondern um Zeugnennungen. Für Joscelin liegen dagegen nicht nur eine Fülle von Zeugnennungen vor, sondern auch eine Menge an ihm ausgestellter Diplome, weil ja sein Seigneurialarchiv als einziges erhalten ist. Ich zähle ein Dutzend solcher Diplome, und nicht in einem einzigen ist er als *dominus* von irgend etwas bezeichnet worden, obgleich in derselben Zeit in Rainald von Châtillon der Kanzlei ein Parallellfall zur Verfügung stand, in dem sie oft genug den alten *princeps*-Titel mit der neuen Bezeichnung als *dominus* von Montréal und Hebron mühelos zu verbinden wußte.

Die Entstehung der *Seigneurie de Joscelin* ist noch weitgehend ungeklärt, denn es kann nicht die Rede davon sein, daß der einschlägige Aufsatz von La Monte die Dinge auch nur annähernd aufzuhellen vermöchte, um von der gründlich verunglückten Biographie Joscelins III. aus der Feder von Nicholson ganz zu schweigen. Braucht man über die letztere schon nach dem Stand der Rezensionen¹¹⁾ kein Wort mehr zu verlieren, so muß doch bei La Monte erneut angemerkt werden, daß er bei allem Verdienst um die Erforschung der Feudalgesellschaft des Königreichs Jerusalem viel zu stark das späte Wunschbild Johanns von Ibelin, wie dieser es in seinem Rechtsbuch aufgezeichnet hatte, für bare Münze nahm und darin nicht nur das Gewordene von Johanns eigener Zeit, sondern das Bild einer statisch verharrenden Gesellschaft sah, wie sie schon in der Eroberungszeit eingerichtet worden wäre. So wird es in der Tat von Johann von Ibelin geschildert, und es bedurfte der geduldigen Anstrengungen von Jean Richard, Joshua Prawer und Jonathan Riley-Smith¹²⁾, um die unerhörte Dynamik dieser Gesellschaft zu erkennen und aufzuzeigen. Es soll hier auch nicht versucht werden, die Entstehung und Verwaltung der *Seigneurie de Joscelin* zu zeichnen. Die Natur des Quellenmaterials verführt zu der Annahme, dies sei möglich. Es ist aber ein Material von nur relativer Dichte. Es wird darauf zurückzukommen sein (unten S. 208), daß schon das Archiv der Seigneurie de Joscelin, also ihr

11) M. L. BULST in der *Francia* 3 (1975) 782 ff.; J. A. BRUNDAGE in der *American Hist. Review* 79 (1974) 1171 f.; H. E. MAYER, *DA* 30 (1974) 596.

12) J. RICHARD, *Pairie d'Orient latin: les quatre baronnies des royaumes de Jérusalem et de Chypre*, *Rev. hist. de droit franç. et étr.* 4. Serie 28 (1950) 67–88 und DERS., *Le royaume latin de Jérusalem* (1953); von J. PRAWER vor allem: *Les premiers temps de la féodalité dans le royaume latin de Jérusalem. Une réconsideration*, *Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis* 22 (1954) 401–424; DERS., *La noblesse et le régime féodal du royaume latin de Jérusalem, Moyen Age* 65 (1959) 41–74; DERS., *Estates, Communities and the Constitution of the Latin Kingdom* (*Israel Academy of Sciences and Humanities. Proceedings* 2/6, 1969) sowie die Zusammenfassung bei PRAWER, *The Latin Kingdom of Jerusalem. European Colonialism in the Middle Ages* (1972); J. RILEY-SMITH, *The Feudal Nobility and the Kingdom of Jerusalem 1174–1277* (1973).

Urkundeneinlauf, nur unvollständig erhalten ist. Es fehlt ferner völlig der Urkundenauslauf, und es fehlen wenigstens vier Familienarchive, nämlich die von Joscelins Schwiegervater Heinrich von Milly, seiner beiden Schwägerinnen Helvis und Stephanie und ihrer Männer sowie das seines Schwiegersohnes Wilhelm von Amigdala und dessen Nachkommen, ohne die eine Geschichte dieser Herrschaft nicht zu schreiben ist. Uns soll hier, weil wir vor allem den Auseinandersetzungen nachgehen, in die der Deutsche Orden durch den Ankauf der *Seigneurie de Joscelin* verstrickt wurde, nur die Frage interessieren, welchen Status dieses Gebilde, dessen Natur noch jedem, der sich damit beschäftigte, Definitionsschwierigkeiten gemacht hat, im späten 12. Jahrhundert eigentlich hatte.

Einer Benennung der *Seigneurie de Joscelin* nach einem zentralen Ort stand nicht etwa entgegen, daß sie über einen solchen nicht verfügt hätte. Sie hatte vielmehr zunächst in St. Georges de Labaène¹³⁾ an der Straße von Akkon nach Safad und seit 1182 (RRH n° 614) in der Burg Mhalia (bei den Franken auch Castellum regis oder Château du Roi genannt) durchaus einen erkennbaren Kern, der wie Mons regalis in Transjordanien namengebend hätte werden können. Gerade dieses Beispiel, wo *Regalis* zur Erinnerung an den königlichen Gründer im Namen blieb, als der König die Burg längst aus der Hand gegeben hatte, zeigt, daß der Zusatz *du Roi* oder *regis* die Kanzlei nicht hätte zu hindern brauchen, Joscelin III. seit 1182 als *dominus Castelli regis* oder *dominus Mhaliae* zu bezeichnen. Das ist um so mehr der Fall, als hier im Gegensatz zu Montréal der Zusatz *regis* ein späterer ist, kein ursprünglicher. Château du Roi war gewiß keine sehr bedeutende Burg, denn für diesen Teil seiner Herrschaft mußte Joscelin dem Reichsheer nach der Servitienliste des Johann von Ibelin¹⁴⁾ nur vier Ritter zuführen, und der Deutsche Orden verspürte später selbst das Bedürfnis nach einer stärkeren Burg in dieser Gegend und ließ Montfort erbauen (s. unten S. 208 ff). Aber es war eine Burg, die der König 1182 im Austausch gegen eine andere an Joscelin »schenkte«, d. h. mit der er ihn erblich belehnte, wie der dafür fällige Ritterdienst beweist. Sie erfüllte die Voraussetzung, Zentrum einer Herrschaft zu sein, nicht nur als Festung, sondern auch als Siedlung, die sicher nicht allzu bedeutend, aber immerhin doch groß genug war, um Sitz einer fränkischen Cour des Bourgeois zu sein. Nach Ausweis von RRH n° 341 gehörten im Jahre 1160 neun Dörfer in der Umgebung dazu, die 1182 in RRH n° 614 auf acht verringert wurden.

Wenn Mhalia dennoch nicht zum Vorort einer Herrschaft wurde, wenn Joscelin nie als *dominus* von irgend etwas bezeichnet wurde, so fragt sich allmählich, ob seine sogenannte Seigneurie zu seinen Lebzeiten wirklich eine solche war oder erst im Verständnis späterer Generationen dazu wurde und weshalb. Wenn der König eine Herrschaft verlieh, so war dafür die Belehnung mit der Hauptburg durchaus hinreichend. Das ergibt sich aus der Verlehnung Transjordanien 1161 in RRH n° 366 an Philipp von Nablus. Und da dies die

13) In der Literatur heißt es meist St. Georges de Lebaène. Wir verwenden hier die Schreibung der Lignages d'Outremer c. 16, RHC. Lois 2, 454.

14) Livre de Jean d'Ibelin c. 271, RHC. Lois 1, 422.

Bedeutung des Rechtsgeschäftes war, folgte dem – wenn auch hier in RRH n° 412 mit vierjähriger Verspätung – die Bezeichnung des neuen Herrn nach der neuen Herrschaft: *Philippus de Monte Regali*. Bei Rainald von Châtillon ist es dasselbe. Wenn so etwas aber, wie bei Joscelin, auf Dauer ausbleibt, muß man anfangen, nach Alternativen zu suchen. Gerade die Namensentwicklung deutet bei Mhalia darauf hin, daß hier, wenigstens anfänglich, keine eigene Seigneurie bestand. Im Jahre 1160 nannte der König die Burg *castellum meum, quod Mhalia nuncupatur* (RRH n° 341)¹⁵. Er behielt sie damals noch in seiner Hand, denn, wie Riley-Smith richtig erkannt hat¹⁶, setzte er damals einen sonst nicht näher bekannten Johann von Haifa zum königlichen Kastellan ein, dem er neben der Kastellanie auch das Dragomanat, also die wirtschaftliche Verwaltung des Bezirks, erblich übertrug¹⁷. Vor 1182, ja schon vor 1179 (RRH n° 579: *castellum novum*), hatte der König die Burg dann offenbar ausgebaut, denn als er sie damals an Joscelin verlehnte (RRH n° 614), bezeichnete er sie als das ihm bis dahin gehörende *castellum novum, quod in montanis Achonensibus situm est*. Dieser Name Castellum novum blieb vorerst an der Burg hängen¹⁸. Im Mai 1188 tauchte in einer Urkunde des Markgrafen und Thronprätendenten Konrad von Montferrat (RRH n° 674) *Castellum novum* erstmals mit dem Zusatz *regis* auf, und das schloß sich ab 1220 (RRH n° 934.974.975.1002.1013) zu *Castellum regis* ab. Mit dem neu eingeführten Zusatz *regis* wollte Konrad, der ja in der Urkunde nicht verschwiegen, daß Graf Joscelin dort gesessen hatte, offenbar andeuten, daß die Burg eigentlich königlicher Besitz war. Jedenfalls scheint mir, daß Konrad, der mit Joscelin völlig verfeindet war wegen dessen enger Bindung an seinen Rivalen Guido von Lusignan, hier deutlich an eine zuvor vielleicht in Vergessenheit geratene Rechtsposition Joscelins erinnern wollte. Nicht so sehr der Name *Castellum novum regis* selbst begründet die Annahme, daß Joscelin hier nie eine wirkliche Seigneurie besessen hatte, sondern der

15) Nur als Marginalnotiz findet sich dazu von einer Hand des 13. Jh. der erläuternde Zusatz *Castrum regis*; vgl. STREHLKE, *Tabulae* 2 n° 2 Anm. 1.

16) RILEY-SMITH, *Feudal Nobility* (wie Anm. 12) S. 54.

17) Johann war an sich also nicht abberufbar, aber der König konnte, wenn er wollte, genügend Druck ausüben, um ihn zu entfernen, wenn er ihn nur entschädigte. Mir scheint, daß wir im Gegensatz zu der Annahme von Riley-Smith auch wissen, was aus ihm geworden ist. Als Joscelin III. 1182 in RRH n° 614 mit Mhalia belehnt wurde, war die Stellung Johanns von Haifa ein Hindernis. Ein Jahr später schenkte der König dem Joscelin in RRH n° 625 einen beinamenlosen Johann, der Dragoman von Mhalia war. Ich sehe nicht, warum dieser personenverschieden von Johann von Haifa sein sollte. Daß er nicht mehr »von Haifa« hieß, nachdem er 22 Jahre lang Dragoman von Mhalia gewesen war, ist nicht erstaunlich. Gerade dann, wenn er mit Johann von Haifa identisch war, ist erklärlich, warum die Einsetzungsurkunde für Johann von Haifa (RRH n° 341) in Joscelins Archiv kam. Er war natürlich kein Unfreier, der hier verschenkt wurde. Vielmehr wurde sein Amt verschenkt, in dem er erblich verblieb, das er aber nun nicht mehr für den König, sondern für Joscelin auszuüben hatte. Das war nichts anderes, als wenn der König die Dienstleistung eines seiner Ritter an einen Dritten schenkte, wofür wir mehr als ein Beispiel haben. Der Rechtsgrund lag wohl letztlich in der absoluten Gestaltungsfreiheit des Königs hinsichtlich der Krondomäne; dazu unten Anm. 59.

18) RRH n° 625. *Castrum novum* in RRH n° 653.655 ist Châteauneuf östlich von Toron.

Umstand, daß dies 1188 ein neuer Name war, den man zuvor nicht gekannt hatte. Auch Johann von Ibelin war, wenn man ihn genau liest, der Rechtsstatus der *Seigneurie de Joscelin* nicht eindeutig klar, denn er bezeichnete sie einmal als *seigneurie dou conte Joscelin*, das andere Mal aber als *seigneurie dou fié dou conte Joscelin* (s. oben Anm. 4). Wenn dieser zweiten Benennung eine sachliche Bedeutung zukommen soll, dann doch die, daß es sich hier nach Johanns Ansicht um eine Seigneurie handelte, die indessen aus einem simplen Kronlehen gewachsen war, daß also Joscelin selbst noch ein Kronlehen ohne Herrschaftscharakter gehabt hatte, das dann später zur Seigneurie geworden war. Denn daß Johann das Gebilde um 1265 als volle Herrschaft ansah, ist nicht zu bezweifeln.

Ohne hier das Anwachsen der *Seigneurie de Joscelin*, soweit es sich verfolgen läßt, im einzelnen nachzuzeichnen, muß doch gesagt werden, daß sich dieses Gebilde nicht nur in der Namengebung, sondern noch in einem anderen Punkt von allen anderen Baronien des Reichs unterschied. Weil die *Seigneurie de Joscelin* vom König nicht auf einen Schlag kreierte worden war, sondern allmählich anwuchs, fehlte ihr, so imposant sie war¹⁹⁾, etwas, über das andere Seigneuriere verfügten: das geschlossene Territorium. Von relativ bescheidenen Anfängen in den Jahren 1179–1182 war sie 1220, ganz abgesehen von dem damals in sarazenischer Hand befindlichen Teil, angewachsen auf ein Besitzkonglomerat von 44 Casalien, die in relativ dichter Streulage nordöstlich von Akkon in fruchtbarem Land lagen. Der Blick in den historischen Atlas täuscht. Hier finden wir in dieser Gegend nur die Orte kartiert, die uns im Archiv der *Seigneurie de Joscelin* begegnen, und das sind im wesentlichen die Orte der Seigneurie selbst. Wir müssen aber davon ausgehen, daß das Gebiet im Mittelalter dichter besiedelt war, als wir heute noch wissen. Die *Seigneurie de Joscelin* lag nicht als geschlossenes Gebiet in der Krondomäne von Akkon, sondern innerhalb ihrer äußersten Begrenzungen müssen auch noch Kronbesitz oder Lehen anderer Kronvasallen vermutet werden. Ganz sicher hielt Joscelin, wie wir sehen werden, einige Orte in gemeinschaftlichem Besitz mit anderen (unten S. 184). Auch der Mangel an territorialer Geschlossenheit deutet darauf, daß Joscelin bei Akkon keine Herrschaft, sondern ein großes Kronlehen besaß. Deshalb wird der Bildung dieses Besitzes auch chronikalisch nicht gedacht. Wilhelm von Tyrus war gewiß ein Chronist, der der Bildung von Herrschaften seine Aufmerksamkeit schenkte. Daß etwa Rainald von Châtillon durch Heirat zum Herrn von Transjordanien aufstieg, vergaß er nicht zu erwähnen, und ebenso verzeichnete er den Bau oder die Vergabe königlicher Burgen, wenn daraus später Herrschaften wurden (Montréal, Ibelin, Blanchegarde, Daron). Aber Joscelin, mit dem er

19) Mit 24 Rittern stellte sie dem Reichsheer nur einen Ritter weniger als die seit eh und je bedeutende Herrschaft Caesarea oder als der südliche Teil der Doppelgrafschaft Jaffa-Askalon. Dazu kommen noch die 18 Ritter der Herrschaft Toron, die 1186 zur *Seigneurie de Joscelin* kam (s. unten S. 178) sowie der Dienst für Châteauneuf, den Johann von Ibelin (c. 271, RHC. Lois 1, 423) nicht mehr kannte und das er irrümlich nicht zur Herrschaft Toron zählte, der er dafür fälschlich das Joscelin anderweitig gehörende Maron zuzählte (s. unten S. 178 f.).

als Kanzler ständig zu tun hatte, ist für ihn nie etwas anderes als der Seneschalk und Onkel des Königs, und die Burg Mhalia kommt in seiner ganzen Chronik überhaupt nicht vor²⁰).

Gab es zu Joscelins III. Zeiten irgendeine Parallele zu der hier entwickelten Theorie, daß er als Kronvasall in der Domäne von Akkon eine seigneursähnliche Stellung hatte, ohne doch Seigneur zu sein? Mir scheint schon, und zwar in dem von dem jüngeren Balian von Ibelin für seine Gemahlin Maria Komnena, die Witwe des Königs Amalrich von Jerusalem, verwalteten Wittum Nablus (1177–1187). Auch dies hat man für eine echte Herrschaft gehalten, und zwar schon deshalb, weil die Lignages d'Outremer²¹), eine Adelsgenealogie des 14. Jahrhunderts von nur bedingter Zuverlässigkeit, schon damals bereits für die Mitte des 12. Jahrhunderts fälschlich eine Herrschaft Nablus annahm, als deren Herrn sie Philipp von Nablus aus dem Hause Milly betrachteten. Ich hoffe, anderswo gezeigt zu haben, daß es sich bei Nablus bis 1187 nicht um eine Herrschaft handelte und daß Balian auf seinem Siegel erst 1185, als der Zerfall der Reichsgewalt in vollem Gange war, den *dominus*-Titel für Nablus usurpierte²²), und man mag den dort zusammengetragenen Nachweisen noch hinzufügen, daß Balian von Ibelin nach der aus der Zeit um 1186 datierenden Servitienliste des Johann von Ibelin für sein Lehen in der Domäne von Nablus von dem dortigen Gesamtaufgebot von 85 Rittern nur 15 schuldet²³). Die Stellung eines simplen Kronvasallen, der indessen durch die schiere Größe seines Domaniallehens in herrschaftliche Dimensionen hineinwuchs, war also kein Einzelfall. Man wird freilich fragen, warum Johann von Ibelin eine Herrschaft Nablus nicht kennt, obwohl dort Balian von Ibelin erst in Urkunden und dann ab 1185 auch auf seinem Siegel den *dominus*-Titel annahm, während Johann die Existenz einer *Seigneurie de Joscelin* ausdrücklich versichert. Der Unterschied liegt darin, daß Joscelins Besitz 1186 in RRH n° 653 von König Guido von Lusignan um die Burgen Toron, Banyas und Châteauneuf vermehrt wurde, d. h. um nicht weniger als die von dem Konstabler Humfred II. von Toron aus den Herrschaften Toron und Banyas zusammengeschweißte Baronie Toron. Mit dieser Belehnung, die uns noch beschäftigen wird, wurde Joscelin nun in der Tat Seigneur, und wenigstens einmal, nämlich 1226 in RRH n° 974 = BF n° 1590, wird die Gesamtheit von Joscelins Besitz unter Einschluß der Herrschaft Toron als ein einziges, zusammengehörendes *feudum* bezeichnet, wobei die beiden Komplexe übrigens über die Verbindungsbrücke Maron auch geographisch zusammenhängen. Diese Zusammenhänge waren Johann von Ibelin 1265 nur noch unscharf klar, denn er schlägt Maron

20) WILHELM VON TYRUS, *Historia rerum in partibus transmarinis gestarum* XXII 14, 27, 28 RHC. *Historiens occidentaux* (künftig gekürzt: Hoc.) 1, 1088, 1122, 1124 (Rainald von Châtillon); ebd. XI 26; XV 24, 25; XX 19, a. a. O. 1, 500, 696–698, 975 (Montréal, Ibelin, Blanchegarde, Daron); XIX 4; XXI 11,22; XXII 5,23, a. a. O. 1, 890, 1023, 1042, 1069, 1112 (Joscelin III.; der letzte Beleg aus dem amtlichen Text des Steuerdekrets von 1183).

21) c. 14, RHC. Lois 2, 452.

22) MAYER, *Bistümer* (wie Anm. 10) S. 352–354, 410 f.

23) *Livre de Jean d'Ibelin* c. 271, RHC. Lois 1, 423 f.

zur Herrschaft Toron, obgleich es nach Ausweis von RRH n° 653 gerade nicht dazugehörte. Wenn also Joscelin überhaupt irgendwo Herr war, dann in Toron²⁴⁾, aber nicht in der sogenannten *Seigneurie de Joscelin*, was gemeinhin als Kürzel für seine Besitzungen um Château du Roi und Montfort dient. Daß es zu einer Bezeichnung *dominus de Toron* nicht mehr gekommen ist, ist begreiflich, denn weniger als ein Jahr nach der Belehnung Joscelins mit Toron fiel dieses mit der ganzen Herrschaft in die Hand der Sarazenen.

Schließlich ist noch zu fragen, ob denn die Magnaten in den achtziger Jahren die Schaffung einer neuen Herrschaft überhaupt geduldet hätten. Auch wenn Wilhelm von Tyrus über die Bildung der *Seigneurie de Joscelin* schweigt, so war der Vorgang doch schon für die damalige Zeit erstaunlich. Praver hat recht mit seiner Annahme²⁵⁾, daß im Grunde die feudale Landkarte des Reiches seit etwa 1150 versteinert war und daß Veränderungen von Gewicht von nun an außerordentlich komplizierte Tauschvorgänge involvierten, so in Transjordanien, so in Bairut, so in Toron. Hinter dieser richtigen Beobachtung steht natürlich ein sehr handfestes und vitales Interesse der hauchdünnen Magnatenschicht von ungefähr zehn Familien, die sich mehr oder weniger hermetisch abgekapselt hatte und durch geeignete Heiraten dafür sorgte, daß man unter sich blieb. Im Grunde wollte man keine neuen Seigneurien mehr. Man muß sich nur einmal vorstellen, der König hätte um 1180 ganz Akkon mit seinem Gebiet zur Baronie gemacht und aus der Krondomäne ausgegliedert. Hier wäre ein Superbaron entstanden, das mühsam ausbalancierte Gleichgewicht der Kräfte im Hochadel wäre über den Haufen geworfen worden, jeder der alten Barone hätte gegenüber dem neuen wirtschaftlich das Nachsehen gehabt und wäre in der hierarchischen Bedeutung um eine Position abgerutscht. Es darf mit Recht eingewendet werden, daß ein König, der Akkon aus der Hand gab, suizidal veranlagt gewesen wäre. Ich konstruiere hier nur Extrembeispiele, die die Interessenlage der Magnaten verdeutlichen sollen. Jede Kreierung einer neuen Herrschaft alten Stils mußte den Magnaten unerwünscht sein, denn jede mußte den Status quo tangieren, den man, wie die Tauschoperationen zeigen, offenbar um fast jeden Preis erhalten wollte. Diese Täusche brachten ja nur punktuelle Veränderungen, die die Lage grundsätzlich unangetastet ließen und die Betroffenen an anderer Stelle so kompensierten, daß das System erhalten blieb. Das, was in Nablus und bei Joscelin passierte, mochte dem Adel unangenehm sein, aber er hatte keine Handhabe, es zu verhindern, solange er an einem anderen ihm wichtigen Prinzip nicht gerüttelt sehen wollte, nämlich an der unbeschränkten Verfügungsfreiheit des Königs über die Krondomäne (s. unten Anm. 59).

Auch im königlichen Interesse kann die Bildung einer echten Herrschaft in der Krondomäne von Akkon nicht gelegen haben. Es ist gewiß richtig, daß Joscelin unter dem

24) Daß Toron 1186 aus der Krondomäne ausgegliedert wurde, läßt dennoch keine Zweifel zu, daß es eine Herrschaft war, und zwar weil es eine gewesen war, ehe es 1180 an die Krone kam. Am Beispiel der Grafschaft Jaffa-Askalon ist deutlich zu sehen, daß eine Seigneurie nur vorübergehend erlosch, wenn sie an die Krone heimfiel. Wurde sie wieder ausgetan, so als Herrschaft.

25) J. PRAWER, *Histoire du royaume latin de Jérusalem* 1 (1969) 474.

leprösen König Balduin IV. einen sehr großen Einfluß am Hof hatte und auch von seiner mächtigen Schwester gestützt wurde. Daß er de facto eine Seigneurie nicht nur anstrebte, sondern auch bildete, liegt auf der Hand und ist nicht nur seinen Aktionen anzusehen, sondern auch der schließlichen Anerkennung dieser Herrschaft durch Johann von Ibelin, dem dafür kein besserer Name einfiel als der ihres Gründers. Aber es muß wiederholt werden: Die Kanzlei spricht nie von dieser Herrschaft, der Kanzler Wilhelm von Tyrus ebensowenig. Und jeder, der sich näher mit dem König Balduin IV. befaßt, wird bald darauf gestoßen werden, daß dieser Mann, mochte er auch durch seine Krankheit politisch immer schwächer werden, doch mit unglaublicher Zähigkeit an seinem Amt festhielt und es gegen alle wirklichen Angriffe – an denen es angesichts seiner zunehmenden Regierungsunfähigkeit nicht fehlte –, aber selbst gegen alle vermeintlichen Angriffe verteidigte. Die Wahrung seines Amtes und seiner Kronrechte in dem Maße, wie die Verhältnisse und seine persönliche Kraft es noch zuließen, wurden zum Lebensinhalt seiner letzten Jahre. Sophokles hätte nichts Dramatischeres schreiben können als jene Szene, als der schwer leprakranke Balduin IV., dessen Vorladung der Graf von Jaffa-Askalon (die Geißel von Balduins Lebensabend) ignoriert hatte, sich selbst nach Askalon transportieren ließ und dreimal vor allem Volk vergeblich an die Stadttore schlug, um den Grafen zu laden²⁶⁾. Man sollte sich wundern, wenn dieser Balduin einen so weitgehenden Schritt getan und eine doch erhebliche Seigneurie de iure kreiert haben sollte. Es hätte ihn noch mehr von der ohnehin nur noch lauen Unterstützung seines Adels gekostet.

Auch Joscelin mußte wegen des einzukalkulierenden Widerstandes der Magnaten an einem schleichenden Aufbau einer Seigneurie gelegen sein, der mittels der normativen Kraft des Faktischen besser erfolgte als durch Rechtsakt²⁷⁾. Wie sehr der schrittweise Zuwachs seiner Machtpositionen, der den Magnaten natürlich nicht verborgen geblieben war, ihn bedroht erscheinen ließ, zeigt die Bestimmung in RRH n° 654 vom Oktober 1186, in der er sich vom neuen König das außerordentliche Recht einräumen ließ, für den Fall seines Todes nach seiner eigenen Wahl statt nach der des Königs einen Vormund für seine minderjährigen Töchter einzusetzen. Joscelin hatte schon früh Gelegenheit gehabt zu erkennen, wie entscheidend das Vormundschaftsrecht für seinen Besitzaufbau war (s. unten S. 185 f.). Er wollte nicht Gefahr laufen, daß ein anderer das, was er zusammengetragen hatte, mit demselben Mittel zerschlug. In diesem Punkte sicherte er sich sogar gegen den

26) WILHELM VON TYRUS, *Historia* (wie Anm. 20) XXIII 1, a. a. O. 1, 1133.

27) Die Belehnung mit Toron erfolgte 1186 in einem Moment, als Joscelin offen gegen die Magnaten für den neuen König Guido von Lusignan Partei nahm, ja ihn auf den Thron brachte, und der Adel vor der Wahl stand, Bürgerkrieg zu führen oder die neuen Machtverhältnisse und damit Joscelin als Herrn von Toron hinzunehmen. Das änderte am alten System nichts, denn bis 1180 war Toron eine Herrschaft gewesen. Joscelin hatte sich damals so sehr gegen den alten Adel gestellt, daß die Vergrößerung seines Besitzes um Toron durch den König zu einer weiteren Verschärfung der Situation schon nichts mehr beitragen konnte. Entweder gelang der Coup oder nicht. Wenn der neue König fiel, so fiel Joscelin in jedem Fall mit ihm.

neuen und ihm gewiß gewogenen König ab, weil sich nicht vorhersehen ließ, wie sich die Parteiverhältnisse am Hofe über einen längeren Zeitraum hin entwickeln würden (hätte Saladin dem Reich überhaupt noch eine Entwicklungschance gelassen).

Der Zusammenbruch des Königreichs Jerusalem unter den Schlägen Saladins 1187 machte alle Zukunftspläne, die Joscelin 1186 noch geschmiedet hatte, zunichte. Joscelin blieb in dem nun ausbrechenden Kampf um die Krone des Restreiches, wie es in dem Waffenstillstandsvertrag Richards I. von England mit Saladin im Jahre 1192 garantiert werden sollte, ein fester Parteigänger Guidos von Lusignan, was automatisch dazu führte, daß Konrad von Montferrat sein Gegner war und Joscelins Stellung zu zerschlagen suchte. Dabei mag es eine Rolle gespielt haben, daß Joscelin, ohne es auf einen Waffengang ankommen zu lassen, im Einverständnis mit dem akkonensischen Patriziat, aber gegen den Widerstand der Bevölkerung, der sich bis zur niedergeschlagenen Rebellion steigerte, das Wirtschaftszentrum Akkon und damit den bedeutendsten Hafen an Saladins Heer auslieferte, also eine ganz entgegengesetzte Haltung einnahm als Konrad von Montferrat, der Tyrus allen Widrigkeiten zum Trotz hielt und sich damit eine politische Basis im Restreich schuf.

Die 1186 noch eingetretene Vergrößerung der *Seigneurie de Joscelin* um Toron und Châteauneuf war fürs erste ohnehin gegenstandslos, weil diese Gebiete 1187 verlorengingen und auch 1192 nicht wieder christlich wurden. Wohl aber konnte der Kern der Seigneurie um Château du Roi und St. Georges de Labaène für die Erben des um 1190 verstorbenen Joscelin III. gerettet werden, als Akkon 1191 wieder zurückerobert wurde. Wir müssen aber zum Verständnis dessen, was dann später folgte, noch einmal zurückgehen in die achtziger Jahre des 12. Jahrhunderts, als Joscelin die Herrschaft aufbaute. Es war nicht so, daß er planlos zusammenraffte, wo er etwas kriegen konnte. Der Weg zum Aufstieg in die Magnatenschicht führte seit der Mitte des 12. Jahrhunderts nicht mehr über die nicht länger tolerierte Ausgliederung neuer Herrschaften aus der Krondomäne, sondern über die Einheirat in die alten Familien. So hielt es schon der Konstabler Manasses von Hierges, der seit 1140 schon zehn Jahre im Lande und im höchsten Kronamt war, als er die Erbin von Ramla heiratete und in den Zeugenlisten der Königsurkunden nun plötzlich den Sprung vom Schlußlicht an die Spitze der Laienzeugen machte. So hielten es Wilhelm von Montferrat und Guido von Lusignan mit ihren Ehen mit Sybille von Jaffa-Askalon, was ihnen überdies noch eine Anwartschaft auf den Thron verschaffte. So machte es Graf Raimund III. von Tripolis mit der Erbin des Fürstentums Tiberias und Rainald von Châtillon mit der Erbin von Transjordanien.

Joscelin III., obwohl er von illustrierer Abkunft war, glückte ein solcher Sprung nicht. Zwar heiratete er mit Agnes von Milly, der Tochter Heinrichs des Büffels, in eine der ganz alten Familien ein, die seit der Eroberungszeit im Lande und in Samaria nach der Krone führend war. Aber der Chef der Familie war Philipp von Nablus, später Herr von Transjordanien und Templermeister. Philipp war ursprünglich Kronvasall für die Millyschen Familiengüter in Samaria. Philipp vertrat der Krone gegenüber in Samaria gesamthaft

den Familienbesitz und stattete seine Brüder Guido Francigena und Heinrich den Büffel mit Afterlehen aus (RRH n° 366). Das setzte bei einem Erbe, das eine Mehrzahl von Lehen umfaßte, allerdings voraus, daß die Söhne bereits der Altersreihenfolge nach jeder ein eigenes Lehen aus der Erbmasse gewählt hatten^{27a)}. So bedeutend die Familie war, so hatte doch Heinrich der Büffel in Samaria bis 1161 nur den Status eines Aftervasallen (anders als in Galilaea). Erst als Philipp von Samaria nach Transjordanien verpflanzt wurde, übertrug er unter anderem im Gegenzug die samaritanischen Afterlehen seines Bruders Heinrich des Büffels an den König. Seine jüngste Tochter Agnes heiratete Joscelin wohl bald nach seiner Entlassung aus der sarazenischen Gefangenschaft²⁸⁾. Wohl arrondierte Joscelin seine Besitzungen auch durch Zukäufe. Vor allem aber kämpfte er darum, den Anteil seiner Frau Agnes an der Erbschaft ihres Vaters Heinrich des Büffels, ja tunlichst dessen ganze Erbschaft in seinen Besitz zu bringen. Er trieb offenbar seine Ansprüche über die Grenzen des Rechts hinaus und visierte alles an, was die Familie Milly, also nicht nur sein Schwiegervater Heinrich, sondern auch dessen Brüder Guido Francigena und Philipp von Nablus, im Akkonensischen besessen hatten, so etwa Maron und das Lehen des Gaufridus Tortus. Beides hatte nicht zum direkten Lehen seines Schwiegervaters Heinrichs des Büffels gehört, sondern zum Besitz von dessen Bruder Philipp. Dennoch geht das Tauziehen um Teile der Seigneurie de Joscelin später sehr wesentlich unter anderem um Maron, und Joscelin konnte 1183 doch wenigstens Teile des Lehens des Gaufridus Tortus ankaufen (RRH n° 624). Man sieht, daß Joscelin zwar zu zahlen bereit war für diese Besitzungen, die im übrigen auch geographisch deutlich den Kern seiner Seigneurie arrondierten, daß er aber seine Ansprüche vor allem darauf stützte, daß alle diese Besitztümer einst den Millys, d. h. der Familie seiner Frau gehört hatten.

Für diese Familie war der Gütertausch RRH n° 366 von 1161 von grundlegender Bedeutung. Dies galt nicht nur für den eigentlich betroffenen Philipp von Nablus, der die Familienbesitzungen gegen das riesige Kronlehen Transjordanien tauschte, sondern auch für seine Brüder Guido Francigena und Heinrich den Büffel. Offenbar erhielt deshalb jeder der Brüder eine Ausfertigung des Diploms, und diejenige Heinrichs des Büffels ist über seine Tochter Agnes und deren Gemahl Joscelin III. an den Deutschen Orden und damit in dessen Kopialbuch gekommen, was wir im Hinblick auf die Quellenlage als einen ausgesprochenen Glücksfall bezeichnen müssen, denn von wichtigen Ereignissen von

27a) Über die männliche Erbfolge in Lehen s. Livre au roi c. 28, RHC. Lois 1, 634; Livre de Jean d'Ibelin c. 148, RHC. Lois 1, 224.

28) LA MONTE, Rise and Decline S. 306 Anm. 4 hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die Heirat nicht vor der Gefangennahme Joscelins 1164 angesetzt werden kann, da die beiden daraus hervorgegangenen Töchter 1186 noch nicht heiratsfähig, also noch unter zwölf Jahre alt waren (RRH n° 655). La Monte hat ebd. bereits zu Recht die verkehrte Nachricht Philipps von Novara (Livre c. 72, RHC. Lois 1, 543) zurückgewiesen, Agnes sei die mittlere und nicht die jüngste Tochter Heinrichs gewesen. Die Heirat muß bald nach Joscelins Entlassung erfolgt sein, denn da er um 1135 geboren wurde, war er damals schon um die vierzig, so daß es höchste Zeit war, für Nachwuchs zu sorgen.

kapitaler Bedeutung innerhalb dieses kleinen Reiches wüßten wir ohne dieses Stück nichts. Das in diesem Diplom zutagetretende Prinzip, daß einer der Söhne den Gesamtbesitz der Familie gegenüber der Krone vertrat, während die anderen von ihm mit Afterlehen ausgestattet wurden, sollte in den späteren Auseinandersetzungen um die *Seigneurie de Joscelin* eine wesentliche Rolle spielen, und zwar hier um so mehr, als sich ausgerechnet an der Erbschaft Heinrichs des Büffels ein berühmter Rechtsfall entzündete, in dem durch einen Schiedsspruch des Grafen von Sancerre dieses Prinzip für den Fall, daß nur Töchter erben, zum Gesetz erhoben wurde²⁹⁾: die Älteste übernahm das Gesamterbe, leistete dafür dem Lehnsherrn die Mannschaft und stattete die Geschwister mit Afterlehen aus.³⁰⁾

Es scheint, daß schon Joscelin III. dieses Prinzip zu seinen Gunsten anwandte, als er seinen Besitzkomplex aufbaute. Daß wir dies nicht ganz genau wissen, hängt mit unserer lückenhaften Kenntnis vom Lehen Heinrich des Büffels zusammen, vor allem damit, daß wir nicht wissen, wo er und seine Zeit das Zentrum seines Lehens sahen. Zwei Teile – wir kennen noch mehr – treten in den Quellen besonders hervor: St. Georges de Labaène östlich von Akkon einerseits und Bouquiau (etwa acht Kilometer nordöstlich von St. Georges) und das heute unidentifizierbare Saor andererseits. Der Feudaljurist Philipp von Novara bezeichnete Heinrich den Büffel im frühen 13. Jahrhundert in seinem Rechtsbuch als Herrn von St. Georges de Labaène, allerdings an einer Stelle, die wegen des schlechten Zustandes der Handschriften in der Edition unvollständig ist. Dagegen wird Heinrich in der im 14. Jahrhundert verfaßten unzuverlässigen Adelsgenealogie der Lignages d'Outremer Herr von Bouquiau und Saor genannt³¹⁾. Heinrich war seiner Zeit trotz seiner anderen Besitzungen, zu denen etwa das kleine Mergecolon gehörte, vor allem als Herr

29) PHILIPP VON NOVARA, Livre c. 71 f., RHC. Lois 1, 542 f.; Lignages d'Outremer c. 16, RHC. Lois 2, 454. Die anderen Feudaljuristen berichten nur das Prinzip, ohne es mit den Namen Heinrichs des Büffels oder des Grafen Stephan von Sancerre zu verknüpfen; vgl. Livre au roi c. 34, RHC. Lois 1, 629 f. und Livre de Jean d'Ibelin c. 150, RHC. Lois 1, 225 ff. Philipp von Novara nennt einen Grafen, ohne ihn näher zu bezeichnen. Allerdings ist der Text in der Edition von Beugnot an dieser Stelle unvollständig, offenbar aufgrund von schlecht lesbaren Hss. Den Namen des Grafen verraten uns die Documents relatifs à la successibilité au trône et à la régence c. 6, RHC. Lois 2, 408. Graf Stephan von Sancerre war zweimal im Hl. Land, 1171 und 1190 bei der Belagerung Akkons. Sein Schiedsspruch kann, da er die Erbschaft des nach 1165 (RRH n° 412) nicht mehr bezeugten Heinrichs des Büffels betraf, nur 1171 erfolgt sein, da man mit der Teilung nicht bis 1190 zuwarten konnte.

30) Die Vorteile dieser Regelung liegen auf der Hand. Der König sicherte sich den Dienst des Kronlehens. Der Adel vermied eine Teilung des Familiengutes und verhinderte, daß die Zentralgewalt in irgendeiner Weise in das Lehen hineinregierte. Vgl. dazu auch unten Anm. 59. Das Steuerdekret von 1183 mit seinen Bestimmungen, daß der Grundherr die Einkommenssteuer seiner Hintersassen vorzustrecken hatte und dann nach eigenem Gutdünken auf diese verteilen konnte, spiegelt sicher auch diesen Gesichtspunkt wider, daß der König nicht in die inneren Verhältnisse der Lehnen sollte eingreifen dürfen. Zu dem Steuerdekret vgl. B. Z. KEDAR, The General Tax of 1183 in the Crusading Kingdom of Jerusalem: Innovation or Adaptation?, EHR 89 (1974) 339–345 und H. E. MAYER, Latins, Muslims and Greeks in the Latin Kingdom of Jerusalem, History 63 (1978) 177–180.

31) Philipp von Novara und die Lignages wie in Anm. 29.

von St. Georges oder von Bouquiau oder von beidem bekannt. Wie diese beiden Teilbesitze im Erbgang behandelt wurden, ist ungewiß. Nach den Lignages ging St. Georges, das der der Zeit nähere und juristisch denkende Philipp von Novara als Heinrichs Besitzzentrum nennt, ganz an Heinrichs älteste Tochter Helvis, dagegen wurden Bouquiau und Saor unter die drei Töchter exakt gedrittelt, was im lateinischen Orient leicht zu bewerkstelligen war, da man hier Einkünfte teilte und nicht etwa Land oder Hintersassen. Freilich bezeugt Philipp von Novara die Drittelung auch für St. Georges, das aber Helvis als älteste Tochter gesamthaft gegenüber der Krone vertrat. Und in der Tat verkauften die Erben Joscelins im Jahre 1220 auch nur ein Drittel von St. Georges an den Deutschen Orden³²⁾. Man darf wohl annehmen, daß die älteste Tochter, die nach dem Schiedsspruch des Grafen von Sancerre und dem Vorbild ihres Onkels Philipp von Nablus das väterliche Lehen gesamthaft gegenüber dem Lehnsherren zu vertreten hatte, auch den Kern des Besitzes erhielt und daß Heinrich der Büffel also vor allem Herr von St. Georges de Labaène gewesen war³³⁾, und zwar wird man zu dieser Annahme um so mehr gedrängt, weil zwar Bouquiau und Saor und anscheinend auch St. Georges gedrittelt wurden, aber keineswegs der ganze Besitz, denn die Lignages d'Outremer versichern ausdrücklich, daß nicht die älteste Tochter Helvis, sondern die jüngste Tochter Agnes den Löwenanteil erhielt, weil sie mit dem Titulargrafen von Edessa die beste Partie gemacht hatte. Hierarchisch war sie also ihrer Schwester Helvis als Aftervasallin nachgeordnet, aber ihr Afterlehen war größer als der nicht verliehene Anteil ihrer Schwester, jedenfalls wenn wir den Lignages glauben dürfen. Ein solches Teilungsprinzip hätte nämlich gegen einen anderen Rechtssatz verstoßen³⁴⁾, von dem wir freilich nicht wissen, inwieweit er überhaupt eingehalten wurde: Ein Vasall durfte insgesamt nur maximal 50 Prozent seines Lehens unterverlehen, nach einer großzügigeren Interpretation zwar mehr als 50 Prozent insgesamt, solange nur keiner seiner Vasallen einen größeren Anteil hatte als er selbst. Wenn aber schon Agnes mehr hatte als Helvis, dann hatten erst recht Agnes und die mittlere Schwester Stephanie mehr als Helvis und diese damit beträchtlich weniger als das, was sie mindestens in eigener Hand zu behalten verpflichtet war. Es ist unklar, ob Agnes an ihren Anteil anlässlich ihrer Hochzeit als Mitgift oder erst nach ihres Vaters Tode durch den Erbgang kam. Von den Quellen her ist dies auch nicht zu klären, aber vielleicht wuchs ihr Anteil durch beide

32) Daß Philipp von Novara an die Drittelung von St. Georges denkt, ergibt sich daraus, daß er davon spricht, der Gesamtdienst des geteilten Lehens habe 10 Ritter betragen (genauso viele, wie Johann von Ibelin in seinem Livre c. 271, RHC. Lois 1, 422 für St. Georges angab), wovon jede Schwester $\frac{3}{5}$ geleistet habe (das Drittel wurde durch den Dienst eines Ritters für ein Drittel des Jahres erbracht).

33) Die Bedeutung von St. Georges de Labaène ergibt sich nicht nur aus der Höhe seines Servitiums, sondern auch daraus, daß es ein Benediktinerkloster hatte; vgl. *Itinéraires à Jérusalem et descriptions de la Terre Sainte rédigés en français aux XI^e, XII^e et XIII^e siècles*, ed. H. MICHELANT u. G. RAYNAUD (Publ. de la Soc. de l'Orient latin. Sér. géogr. 3, 1882) S. 102, 104², 188.

34) RILEY-SMITH, *Feudal Nobility* (wie Anm. 12) S. 12 f.

Vorgänge zusammen, denn Joscelin wird auf irgendeiner Mitgift ja wohl bestanden haben und dann wäre auch erklärt, wieso Agnes letzten Endes einen Anteil haben konnte, der den ihrer älteren Schwester überstieg³⁵⁾.

Während es für Bouquiau, mindestens lange, bei der Drittelung verblieb, unternahm Joscelin die größten Anstrengungen, St. Georges de Labaène in seine Hand zu bringen. Seine Schwägerin Helvis starb schon relativ früh und konnte daher den Rechtsvorteil ihrer Stellung als Gesamtrepräsentantin des väterlichen Lehens nicht mehr recht ausnützen, einen Vorteil, den Philipp von Novara darin sah, daß die Hauptvasallin von ihren Schwestern die Dienstleistung hatte und ihre Heiraten kontrollierte, daß sie aber vor allem im Falle von deren erbenlosem Tode als Erbin eintrat. Hier liefen die Dinge eher umgekehrt, denn als Helvis starb, war sie zwar nicht erbenlos, wohl aber waren ihre Söhne minderjährig, so daß vorübergehend die Vormundschaft und damit die Gesamtrepräsentanz des väterlichen Lehens an Stephanie als die Zweitälteste fielen. Schon im November 1179 aber pachtete Joscelin St. Georges und die Vormundschaftsrechte von Stephanies Mann, aber ausdrücklich mit Stephanies Zustimmung, auf sieben Jahre und mit der Maßgabe, daß das ganze Land an den im Tripolitanischen ansässigen Schwager zurückzugeben sei, wenn er mit seiner Gemahlin³⁶⁾ in St. Georges seinen Wohnsitz nehmen werde. Als der König den Handel bestätigte (RRH n° 588), hielt er nicht nur die finanziellen

35) Es mag aber sein, daß die Lignages zu sehr von dem später Gewordenen ausgehen, d. h. den Erfolg von Joscelins Bemühungen zur Erweiterung des Erbgutes seiner Frau diesem Erbgut selbst zuschreiben. Man muß beachten, daß gerade die Lignages, die Agnes den größten Anteil zuschreiben, diesen als Château du Roi und Montfort und ein Drittel von Bouquiau umschreiben. Aber Montfort existierte noch gar nicht oder nur sehr rudimentär, als Heinrich der Büffel wohl bald nach 1165 starb, und Château du Roi gehörte bis 1182 (RRH n° 341.614) nachweislich dem König, war also nie ein Teil von Heinrichs Lehen. (So schon M. L. BULST-THIELE, *Sacrae Domus Militiae Templi Hierosolymitani magistri* [Abh. d. Akad. d. Wiss. Göttingen, philol.-hist. Klasse, 3. Folge 86, 1974] S. 77 Anm. 13.) Aufgrund der Stelle in den Lignages hat aber die ganze Forschung Château du Roi zu einem Teil von Heinrichs Lehen und damit zu einem Teil der Mitgift oder des Erbes seiner Tochter Agnes gemacht, auch wenn die Diplome dies eindeutig widerlegen. Nicht beweisbar, aber auch nicht a priori unglaubwürdig ist die Angabe, daß Agnes als diejenige, die die beste Heirat machte, auch den größten Teil des väterlichen Erbes erhielt. Da ihr Vater nur bis 1165 bezeugt ist (s. oben Anm. 29), kann er nach Joscelins Freilassung die Ehe zwischen Agnes und Joscelin nicht mehr arrangiert haben. Auch der Erbgang mußte längst stattgehabt haben, womit der Anteil der Agnes festgelegt war. Aber die Ehe kann noch von Heinrich dem Büffel schon vor Joscelins Gefangennahme 1164 verabredet worden sein; Joscelin war damals immerhin an die 30 Jahre alt. Dann hätte er auf einer Mitgift bestanden, die seinem Rang entsprach. Selbst nach Heinrichs Tod könnte die Ehe vom König verabredet worden sein, während Joscelin in Gefangenschaft saß. Die Festlegung einer Mitgift schon bei der Verlobung war üblich und präjudizierte die Erbteilung. Genauer gesagt wurde anlässlich der Verlobung bereits das Erbe ausgehandelt. Es brauchte aber erst nach dem Tod des Brautvaters ausgehändigt zu werden, bis dahin konnte der Ehemann mit einer Geldrente abgefunden werden, die nur einen Bruchteil des Ertragswertes des künftigen Erbes hatte. Ein solcher Fall liegt uns in RRH n° 655 vor (s. unten Anm. 51).

36) Das war wesentlich, da er ja nur die Rechte seiner Frau wahrnahm.

Arrangements fest, also die Pachtsumme und die Einkünfteverteilung zwischen Joscelin und dem Schwager, sondern vor allem, daß Joscelin ihm, dem König, für St. Georges den ungeschmälernten Dienst schuldete. Es kam Joscelin ganz gewiß weniger auf die Ertragskraft von St. Georges an³⁷⁾, zumal er aus einem um Zahlungen an seinen Schwager geschmälernten Lehen in vollem Umfang dienstpflichtig war. Woran ihm wirklich lag, war die damit offenbar verbundene Rechtsstellung der Gesamtrepräsentanz des Lehens Heinrichs des Büffels. Es war nur ein erster Schritt, denn nicht nur lief der Pachtvertrag nach sieben Jahren aus, vermutlich wenn die wahren Erben volljährig werden würden, sondern der Schwager konnte schon zuvor quasi durch einen »Umzug« das Ende des Pachtvertrages erzwingen und selbst wieder in die Stellung des Gesamtrepräsentanten einrücken. Am Ziel war Joscelin erst 1182, als der König ihm in RRH n° 614 nicht nur Château du Roi bestätigte, mit dem er ihn zuvor belehnt hatte, sondern ihm neben anderem dazu noch die Mannschaft von St. Georges und des ganzen dazugehörenden Landes schenkte, wobei der Dienstumfang neu festgelegt wurde³⁸⁾. De facto aber wurde Joscelin jetzt auf Dauer Herr von St. Georges, da ihm ja der König die Mannschaft dieses Besitzes schenkte, d. h. jenen Dienst, der dem Lehensinhaber in diesem Lehen von seinen Vasallen zu leisten war und den er seinerseits (vermehrt um den von seinem eigenen Anteil, der in St. Georges ein Drittel betrug) dem König schuldete. In welcher Weise dabei die Rechte der wahren Erben umgangen wurden, entzieht sich im einzelnen unserer Kenntnis, denn darauf bezügliche Urkunden haben weder Joscelin noch der Deutsche Orden aufbewahrt, wenn es sie überhaupt gegeben hat³⁹⁾. Es liegt auf der Hand, daß Joscelin, nachdem er in den Besitz

37) Allerdings hat er diesen Aspekt nicht außer acht gelassen. Die Bestimmung in RRH n° 588, daß beim eventuellen Rückfall von St. Georges an seinen Schwager dieser Joscelin alle Darlehen abzulösen hatte, die Joscelin den Bauern in St. Georges gegeben hatte, deutet auf die Absicht zum Ausbau dieser verkehrsgünstig gelegenen Siedlung. Die Bauern dürften im übrigen fränkische Siedler gewesen sein, wenn ein Benediktinerkloster am Ort war.

38) Joscelin hatte den Dienst von sechs Rittern zu leisten *exceptis feodatis*. Geht man von der bei den Juristen des 13. Jh. (s. oben Anm. 32) erwähnten Dienstpflicht von zehn Rittern aus, so wäre ein Verhältnis von 6 Rittern Joscelins zu 4 bereits vorhandenen *feodati* anzunehmen, und damit hätte Joscelin innerhalb der Regel gelegen, daß der Lehnherr mindestens 50 Prozent des Lehens (ausgedrückt in Dienstverpflichtung) in der Hand behalten sollte.

39) Helvis, die älteste Tochter Heinrichs des Büffels, heiratete Adam von Bethsan. Nach den Lignages hatten sie einen einzigen Sohn namens Gremont (Gormundus), während RRH n° 588 von wenigstens zwei *pueri* spricht. Die Lignages schreiben seinem Sohn Thibaut (Theobald) von Bethsan (der übrigens seine Frau Isabella von Amigdala aus den Nachfahren der jüngsten Tochter Heinrichs des Büffels und Gemahlin Joscelins III. holte, denn Thibaut ebenso wie seine Gemahlin Isabella waren Urenkel Joscelins III.), der in der zweiten Hälfte des 13. Jh. im Königreich Jerusalem nachweisbar ist, nur einen Teil des großmütterlichen Erbes zu, und zwar gerade nicht St. Georges de Labaène. Gremont scheint keine Anstrengungen gemacht zu haben, St. Georges oder auch nur die Repräsentanz in diesem Lehen zurückzugewinnen, denn er ist nur bis 1206 im Königreich Jerusalem nachzuweisen (RRH n° 740b.798.812), erscheint aber von 1210 bis 1220 in Zypern (RRH n° 846.938). Er war schon 1217 Herr von Bethsan (Estoire de Eracles XXXI 10, RHC. Hoc. 2, 322), was aber rein

des rechtlich wichtigsten Teils des Lehens Heinrichs des Büffels gekommen war, sich auf den Schiedsspruch des Grafen von Sancerre stützen und die Oberhoheit für das Gesamt-lehen, auf jeden Fall dessen Gesamtrepräsentanz beanspruchen konnte. Er hatte sich unter Umgehung der zweitältesten Schwester und der Erben der ältesten an deren Stelle geschoben. Er war es, der jetzt den Dienst der anderen Anteilseigner beanspruchen konnte, also als eigentlicher Herr des Lehens erschien, obwohl er es nicht war.

Es ist im nachhinein nicht schwer zu sehen, daß die Umgehung derer, die vor Joscelin und seiner Frau zur Gesamtrepräsentanz des sehr beträchtlichen Lehens Heinrichs des Büffels – Philipp von Novara nennt ihn einen *riche home* – berechtigt waren, früher oder später zu Auseinandersetzungen führen mußte. Solange Joscelin als Seneschalk und Onkel Balduins IV., als Seneschalk, Großonkel und Vormund Balduins V. fest im Sattel saß, hatte er nichts zu fürchten. Aber man sieht jetzt deutlich, warum Joscelin, ganz im Gegensatz zur Masse des Adels, nach dem Tode Balduins V. alles aufbot, um den homo novus Guido von Lusignan, den Mann der älteren Schwester Balduins IV., zum König zu machen, obwohl man mit ebenso viel Berechtigung den Mann der jüngeren Halbschwester Balduins IV. zum König hätte erheben können und dies von den Baronen auch tatsächlich versucht wurde. Sie wurden nur durch die Geschwindigkeit der Krönung Guidos durch einen willfähigen Patriarchen und durch das sofortige Überlaufen ihres Kandidaten zu Guido mattgesetzt. Die Gründe für diesen Übergang sind uns im einzelnen nicht erkennbar; sie werden in mehr bestanden haben als in dem Vorwurf der Quellen, der ausersehene Kandidat sei ein Schwächling gewesen⁴⁰). Auf jeden Fall wurde dadurch ein Bürgerkrieg in dem ohnehin zerbröckelnden Reich vermieden. Wie immer es darum bestellt gewesen sein mag, daß dieser Kandidat Humfred IV. von Toron sofort auf die andere Seite überlief, so war doch seine Kandidatur – wenn auch Balduin IV. sie bei der Heirat im Auge gehabt hatte – schon ungewöhnlich, denn die ihn nominierenden Barone sprangen damit über ihren eigenen Schatten, hatten sie doch niemals zuvor in der Geschichte des Reichs einem

nominell war, da Bethsan seit 1187 muslimisch war. Vgl. zu ihm und Thibaut J. L. LA MONTE u. N. DOWNS III, *The Lords of Bethsan in the Kingdom of Jerusalem and Cyprus*, *Medievalia et Humanistica* 6 (1950) 65 f., 69 f.

40) Durch die vollendete Tatsache der Krönung Guidos und seiner Gemahlin war die *raison d'être* der Ehe des Überläufers Humfred IV. von Toron mit der Prinzessin Isabella dahin, denn der Zweck, für den Humfred sogar auf seine Herrschaft Toron verzichtet hatte, hatte ja darin bestanden, durch die Ehe rechtzeitig eine Alternative zu der dem König und dem Adel verhaßten Sukzession Guidos aufzubauen. Sollte Humfred gehofft haben, er könne durch seinen Übertritt zu Guido nun Toron wiedererlangen, so sollte er sich in einer solchen Erwartung getäuscht sehen, denn Guido gab Toron sogleich in RRH n° 653 an Joscelin. Aber so weit brauchen Humfreds Erwartungen gar nicht gegangen sein. Joscelin hatte noch vor Guidos Krönung diesem Akkon und Bairut gesichert, und in Akkon lag Humfreds sehr ansehnliches Geldlehen, das ihm im Tausch für Toron gegeben worden war (s. unten S. 206). Wenn er als Gegenkönig kandidierte und dies erfolglos blieb, so verlor er auch sein akkonensisches Geldlehen, das er durch seine Flucht zu Guido mit Sicherheit rettete, denn aus RRH n° 653 ergibt sich, daß Guido an der Fortdauer des Tauschvertrages gelegen war, mit dem 1180 Humfred Toron gegen das Geldlehen eingetauscht hatte.

Mann aus den Reihen des alteingesessenen Adels zum Thron verholfen, weil dies die fein austarierte Gewichtsverteilung innerhalb der hauchdünnen Magnatenschicht grundlegend verändern mußte. Lieber hatten sie die Königstöchter nach Antiochia und Tripolis verheiratet, von wo man nach einem ungeschriebenen Gesetz nie einen König bezog, und hatten den Thronfolger aus den Reihen des europäischen Adels geholt (Fulko von Anjou, Guido von Lusignan, später Johann von Brienne und Friedrich II.).

Joscelin III. muß seine guten Gründe dafür gehabt haben, so entschlossen auf die Karte der Lusignans zu setzen, Guido zum Thron zu verhelfen und sofort eine enge dynastische Verflechtung mit der Familie zu verabreden. Es wurde nämlich damals die Vermählung von Joscelins zwei noch nicht heiratsfähigen Töchtern mit der Familie Lusignan in Aussicht genommen (RRH n° 655), so daß in der nächsten Generation die Verwandtschaft mit der neuen Dynastie ebenso bestehen sollte wie zuvor mit der lothringischen. Mochten auch bei Guidos Krönung der Patriarch und die Meister der Templer und Johanniter die entscheidende Rolle spielen, so war es doch Joscelin gewesen, der die Weichen stellte, indem er für ein überhastetes Begräbnis Balduins V. sorgte, an dem nicht einmal der Reichsregent teilnehmen konnte, als er dann sowohl Akkon wie Bairut für Guido besetzt hielt und den Plan für die staatsstreichartige Krönung des neuen Königspaares in Abwesenheit des Adels entwarf. Die Gründe für diese Haltung sehen wir unter anderem darin, daß er bei einem Sieg der Barone in dem Thronstreit zu befürchten gehabt hätte, daß nicht nur sein Einfluß als Seneschalk zurückgedrängt worden wäre, sondern die alten Familien als die neuen Machthaber am Hofe, an dem unter Balduin IV. neben der Königinmutter die Neuankömmlinge der ersten Generation dominiert hatten, die Rechte der wirklichen Erben von St. Georges gewahrt hätten und Joscelin aus diesem Teil des Lehens Heinrichs des Büffels verdrängt worden wäre, weil es im Klasseninteresse lag, daß von dem zu dieser Zeit als festgelegt geltenden Erbgang der Lehen nicht mehr abgewichen werden sollte. Nichts tangierte den Adel so sehr wie dieser Erbgang. Das Interesse, daß hier zementierte Regeln bestünden, war ein vitales. Neue Präzedenzfälle waren gänzlich unerwünscht, weil sie dort eine Rechtsunsicherheit schufen, wo man sie am wenigsten brauchen konnte, denn jede Unsicherheit in diesem Punkt mußte die Tauglichkeit der Heiratsarrangements als des wichtigsten Instruments der Besitzwahrung und Besitzsteuerung empfindlich mindern. Wurde Joscelin aus St. Georges verdrängt, so entglitt ihm jener Teil seiner Besitzungen, von dem aus er seit 1179 den Anspruch erhoben hatte, das Gesamtlehen Heinrichs des Büffels gegenüber der Krone zu repräsentieren und sukzessive in seinen Besitz zu bringen. Von Guido von Lusignan hatte er einen solchen Verlust nicht zu befürchten.

Es ist unverkennbar, daß schon Joscelins Rechtsnachfolger mit dem Erbe auch eine Hypothek übernahm, nämlich die der immerhin möglichen rechtlichen Anfechtung des Besitzes durch diejenigen, die durch Joscelins allem Anschein nach dubiose, wenn nicht sogar rechtswidrige Handlungen ausmanövriert worden waren. So wie der Güterkomplex zusammengewachsen war, war mit Streit jedenfalls zu rechnen. Es ist fraglich, ob der Deutsche Orden 1220, als er Joscelins Erbe käuflich übernahm, dieses Problem in seiner

vollen Tragweite übersah, obgleich Hermann von Salza die Rechtslage gewiß soweit wie möglich prüfte. Die an den Deutschen Orden ausgelieferten und von diesem aufbewahrten Urkunden geben ja die Umstände des Aufbaus dieser Herrschaft nicht unmittelbar wieder und selektieren die Fakten zumindest insoweit, als sie nur das für Joscelin Positive direkt erkennen lassen. Die Rechtstitel Dritter an Teilen des Besitzes muß man erst mühsam erschließen⁴¹⁾.

Soweit Hermann von Salza beim Ankauf der Erbschaft 1220 die Vorgeschichte übersah, müssen sich solche Risiken in dem von ihm bewilligten Kaufpreis niedergeschlagen haben, und ganz gewiß übersah er nicht eine Hypothek ähnlicher Art, die aus der Behandlung des Lehens durch Joscelins ältere Tochter Beatrix, die Verkäuferin von 1220, stammte. Mindestens dieses Risiko für den Orden muß in vollem Umfang in dem gezahlten Preis eskomptiert gewesen sein. Wenn Hermann dennoch und obwohl ein guter Teil von Joscelins Erbe damals nur aus wertlosen Ansprüchen bestand, weil er in den Händen der Sarazenen war, für dieses Gut 7500 Mark Silber und 5250 Byzantiner zahlte, eine Summe, die die Forschung immer zu Recht als sehr erheblich bezeichnet hat, dann tritt die Ertragskraft des damals wirtschaftlich wirklich nutzbaren Anteils nur um so mehr hervor, denn es muß nochmals gesagt werden: mit dem Erbe handelte sich Hermann, wie ihm bekannt sein mußte, auch kostspielige Prozesse ein, die finanziert sein wollten, auch wenn er die Dauer und Kosten dieser Prozesse wohl nicht vorhersehen konnte. Natürlich wurde ihm das Risiko dadurch erleichtert, daß der Löwenanteil des Kaufpreises, nämlich 6000 Mark Silber, aus einer Schenkung des Herzogs Leopold VI. von Österreich stammte, die dieser 1219 vor Damiette mit der Zweckbindung gemacht hatte, Land zu kaufen⁴²⁾.

Freilich wird man umgekehrt vermuten dürfen, daß im Frühsommer 1219, als Leopold heimkehrte und zuvor seine Schenkung machte, die *Seigneurie de Joscelin* bereits zum Verkauf stand, denn sie war damals, vereinfacht gesagt, im Besitz von Joscelins älterer Tochter Beatrix, der Gemahlin des Grafen Otto von Henneberg-Botenlauben. Als sie und

41) Während Joscelin die Güter, zumindest die Rechte der älteren Tochter Heinrichs des Büffels offenbar weitgehend an sich bringen konnte, sollte dies bei den Erben der Zweitältesten (Stephanie) nicht gelingen. Sie heiratete den Herrn von Gibelet, dessen beide Söhne in dieser semi-autonomen Herrschaft im Norden versorgt wurden. Die älteste Tochter wurde durch eine Heirat mit dem Fürsten von Antiochia und Grafen von Tripolis sehr anständig untergebracht, so daß der Besitz von Mergecolon und der Burg Jedin, den die Lignages als das Erbgut Stephanies aus dem Nachlaß Heinrichs des Büffels bezeichnen, nach der ausdrücklichen Versicherung der Lignages an Pavia, Stephanies jüngere Tochter, kam. Diese heiratete Garnier l'Aleman, in der deutschen Forschung besser bekannt als Werner von Egisheim (bei Kolmar). Er entstammte einer glänzenden Familie, den Grafen von Egisheim und Dagsburg, die mit Leo IX. bereits einen bedeutenden Papst gestellt hatten. Werner wurde eine Hauptstütze der staufischen Politik im Hl. Land. Damit war er für den Deutschen Orden unangreifbar, so daß wir uns nicht zu wundern brauchen, daß über eine Auseinandersetzung mit diesem Zweig der Familie nichts zu hören ist.

42) *ad comparandum predium*; Oliver von Paderborn, *Historia Damiatina*, ed. H. HOOGEWEG, *Die Schriften des Kölner Domscholasters . . . Oliverus* (Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart 202, 1894) S. 207. Vgl. auch FAVREAU, *Studien* S. 88 mit Anm. 168.

ihr Mann im Mai 1220 an den Deutschen Orden verkauften, war Otto selbst gar nicht mehr im Heiligen Land, obgleich die Verkaufsurkunde auch auf seinen Namen ausgestellt und mit seinem palästinensischen Bleisiegel besiegelt war⁴³). Die Schenkung Leopolds und insbesondere ihre Höhe dürfte also auch durch die Verfügbarkeit gerade dieses Besitzes mitbestimmt worden sein, und wahrscheinlich hatte Hermann von Salza bereits seit 1215 ein begehrlisches Auge auf die *Seigneurie de Joscelin* geworfen. Damals bereits kaufte er der Witwe des aus staufisch-elsässischem Umkreis stammenden Vogtes Konrad von Schwarzenberg, der mit dem Vierten Kreuzzug ins Hl. Land gekommen war⁴⁴), das Haus ab, das ihr verstorbener Mann in Akkon von einer Tochter Joscelins erworben hatte. Der grandiose Preis von nicht weniger als 400 Mark Silber für ein einziges Haus deutet darauf hin, daß es hier nicht um ein beliebiges Haus Joscelins, sondern um sein akkonensisches Stadtpalais ging⁴⁵).

Dem Ankauf eines so umfangreichen Lehens müssen diffizile Verhandlungen mit dem König vorangegangen sein, und diese müssen noch in Damiette stattgefunden haben, denn kaum war der König am 17. Mai 1220 von dort nach Akkon zurückgekehrt, da bestätigte er am 30. oder 31. Mai⁴⁶) den Verkauf der *Seigneurie de Joscelin* durch Otto und Beatrix von Henneberg an den Orden, und vorangegangen sein mußte noch der vorgeschriebene dreimalige Ausruf in mehreren Städten des Reiches⁴⁷). Bei diesen Verhandlungen machte natürlich auch der König seinen Preis, und dieser bestand keineswegs nur in den 500 Mark

43) Schon 1217 war Otto von Henneberg nicht im Hl. Land, da Beatrix als seine *procuratrix generalis* eine Abmachung mit den Johannitern traf (RRH n° 892). Im Jahre 1219 schenkte er in der Heimat dem fränkischen Kloster Bildhausen ein Gut zu Kleinwengheim; vgl. L. BECHSTEIN, Geschichte und Gedichte des Minnesängers Otto von Botenlauben, Grafen von Henneberg (1845) 127 n° 4.

44) GUNTHER VON PAIRIS, *Historia Constantinopolitana*, ed. P. Riant (1875) S. 32. Er tritt als Zeuge in RRH n° 829 auf.

45) Wenn dagegen Werner von Egisheim zwei Jahre später dem Deutschen Spital ein Stück Land in Akkon schenkte (RRH n° 898), braucht man darin keinen Zusammenhang mit der *Seigneurie de Joscelin* zu sehen, weil Werner das Haus von Julian de Falaise (Falaise?) erworben hatte. Auch bleibt es eher unwahrscheinlich, daß die zur selben Zeit dem Deutschen Spital geschenkte Barbakane zwischen den beiden Stadtmauern Akkons (RRH n° 899), die sich vom Haus des Seneschalks am einen Ende der Barbakane des Seneschalks bis zum 1181 erstmals erwähnten (RRH n° 601) Stadttor des Gaufridus Tortus erstreckte, etwa an eine Barbakane und einen Besitz des ehemaligen Seneschalks Joscelin angrenzte. Er wäre vermutlich als *comes Joscelinus* bezeichnet worden, und mit dem Seneschalk dürfte der in der Urkunde genannte, damals amtierende berühmte Jurist Radulf von Tiberias gemeint sein. Dennoch kommt man mit dem Stadttor des Gaufridus Tortus, das seinen Namen nach einem ehemals diesem Vasallen gehörenden Haus trug, das zur Anlage des Tores zerstört worden war (RRH n° 601), doch wieder in den Umkreis joscelinischen Besitzes, denn 1183 kaufte Joscelin dem in Geldverlegenheiten geratenen Gaufridus Tortus vierzehn Dörfer seines Lehens ab, und schon 1182 hatte der König den Kronvasallen Gaufrid zum Vasallen Joscelins gemacht, als er die Mannschaft Gaufrids an Joscelin schenkte (RRH n° 624.614).

46) Die Bestätigung RRH n° 934 hat kein Tagesdatum, aber der Verkauf RRH n° 933 ist vom 30. Mai 1220 datiert.

47) *Livre au roi* c. 45, RHC. Lois 2, 629 f. Urkundlich ist das Verfahren in RRH n° 1027 bezeugt.

Silber, die der Orden dem König für sein Bestätigungsdiplom zu zahlen hatte. Der Orden mußte nämlich außerdem den ganzen in sarazenischer Hand befindlichen Teil von Joscelins Besitzungen dem König auflassen. Das war zwar auch für den König im Moment nichts anderes als eine ungewisse Hoffnung auf die Zukunft, um so ungewisser als man ja gerade Angebote des Sultans von Ägypten zur Restitution des Königreichs Jerusalem in den Grenzen von 1187 (außer Transjordanien) gegen den Abzug der Christen aus Damiette abgelehnt hatte. Aber dieser Teil des hennebergischen Besitzes – und man muß beachten, daß Otto und Beatrix nicht etwa ein Gebilde verkauften, das *Seigneurie de Joscelin* hieß, sondern das gesamte, von Joscelin III. hinterlassene Erbe – umfaßte außer Maron noch eine ganze weitere Baronie des Reiches, nämlich die Herrschaft Toron mit Banyas und Châteauneuf. Indem der König den Verzicht Hermanns von Salza auf diesen Teil des hennebergischen Besitzes verlangte, sicherte er sich gegebenenfalls die Verfügung über diese Baronie und erleichterte die ausdrücklich festgehaltene Zustimmung der Haute Cour zu dem ganzen Handel. Ja vielleicht, wenn nämlich trotz allem und trotz ihres Namens die *Seigneurie de Joscelin*, wie wir vermuten, unter Balduin IV. nichts anderes war als ein Kronlehen in der Krondomäne von Akkon, konnte nur so die Zustimmung der Haute Cour bewirkt werden, da der Adel gegen den Übergang einer echten Baronie an einen Ritterorden die stärksten Bedenken hätte haben müssen. Wir werden unten S. 196, 199, noch darauf zurückkommen, welche Schwierigkeiten hier im Wege standen. Schon im März 1220 hatte der König in Damiette seinen Preis gemacht, denn Hermann von Salza mußte sich damals dazu bequemen, dem König die Hälfte der Beute herauszugeben, die dem Orden aus der Eroberung Damiettes zugefallen war (RRH n° 930). Hermann konnte nur durchsetzen, daß dies kein Präjudiz für die Zukunft sein sollte und ließ sich dies eigens beurkunden, wodurch wir darüber überhaupt unterrichtet sind und auch verstehen, warum Hermann, um einem so unliebsamen Vorkommnis in Zukunft vorzubeugen, ein Jahr später in RRH n° 940 mit dem König eine endgültige Vereinbarung über die wechselseitige Abgrenzung der Beuteanteile schloß. Daß die Damiatiner Beute sehr groß war, dem Orden durch die Rückgabe der Hälfte also viel entging, wird nicht nur allenthalben, sondern vor allem durch Hermann von Salza selbst bezeugt⁴⁸⁾.

Bei den Verhandlungen mit dem König und natürlich auch mit den Verkäufern muß auch zur Sprache gekommen sein, daß über dem Handel Schatten minderen Rechtes lagen, nicht nur, weil vielleicht der Erwerb Joscelins in einigen Punkten anfechtbar gewesen war. Die *Lignages d'Outremer* c. 16 informieren uns darüber, daß Beatrix den Grafen Otto von Henneberg⁴⁹⁾ gegen den Widerspruch des Königs geheiratet hatte. König war damals

48) Oliver von Paderborn, *Hist. Damiatina* (wie Anm. 42) S. 238; Jacques de Vitry, *Lettres* VI 135 f., ed. R. B. C. HUYGENS (1960) S. 127; Hermann von Salza an Kardinal Leo von S. Croce in Jerusalem in den *Annalen von Melrose*, MG. SS. 27, 439.

49) Er war mit dem Kreuzheer Kaiser Heinrichs VI. 1197 ins Hl. Land gekommen; R. RÖHRICHT, *Die Deutschen im Hl. Lande* (1894) S. 84. Im Jahre 1208 (RRH n° 828) erscheint er mit Beatrix verheiratet.

Aimerich von Lusignan, der Bruder von König Guido. Die Gründe für seine Opposition werden nicht erwähnt, liegen aber auf der Hand. Als Joscelin 1186 seine beiden Töchter, die zugleich seine einzigen Erben waren, mit Mitgliedern der Familie Lusignan verlobte (RRH n° 655), wandte er damit den Lusignans jenen Einfluß auf sein gesamtes Erbe zu, der immer mit der Stellung des Ehemannes einer erbberechtigten Magnatentochter verbunden war. Da diese von ihrem Manne in jeder Hinsicht rechtlich vertreten wurde, bedeutete die Heirat den faktischen Eintritt in die Rechte und Pflichten der Lehen der Gemahlin. Erst im Hinblick darauf hatte König Guido ja im selben Atemzug Joscelins Besitz um eine ganze Baronie, nämlich Toron mit Châteauneuf, vergrößert (RRH n° 653), und Joscelin hatte in RRH n° 655 seinerseits eine Erbauseilung vorgenommen oder ihr zugestimmt, die vorsah, daß die ältere Tochter Beatrix Toron, Châteauneuf und anderen Besitz erhalten sollte⁵⁰), während an die jüngere Tochter Agnes sein restlicher Besitz, also etwa das akkonensische Stadtpalais, vor allem aber *universa terra matris sue* fallen sollte⁵¹). Die Servitienliste Johanns von Ibelin rechnet das Teillehen des Kämmerers zwar zur *Seigneurie de Joscelin*, und Joscelin mag es selbst so empfunden und hingestellt haben, aber die vorgesehene Erbteilung machte einen deutlichen Unterschied zwischen dem Erbgut von Joscelins Frau, das aus dem Lehen Heinrichs des Büffels stammte, und den von Joscelin anderswoher erworbenen Besitzungen⁵²). Wenn von beiden Teilen irgend etwas die *Seigneurie de Joscelin* im herkömmlichen Sinne war, dann weit eher der Anteil von Joscelins jüngerer Tochter Agnes als der der älteren Tochter Beatrix.

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß diese Erbteilung es war, die die ganzen späteren Schwierigkeiten um die *Seigneurie de Joscelin* auslöste. Da Beatrix und Otto von Henneberg 1220 die gesamte Erbschaft (*totam hereditatem*) Joscelins III. verkauften, darunter expressis verbis auch jenen um Château du Roi konzentrierten Teil, der nach der Erbteilung von 1186 ganz zweifellos der jüngeren Tochter Agnes hatte zugewandt werden sollen, muß sich Beatrix auf den Präzedenzfall berufen haben, der 1171 durch den Schiedsspruch des Grafen von Sancerre geschaffen worden war, als ihre Mutter

50) Bei dem anderen Besitz handelte es sich um Cabor, das Joscelin von seiner Schwester erworben, und um einen Teil des königlichen Kammerlehens, das er vom Kämmerer Johann gekauft hatte.

51) Nach der Heirat von Beatrix, aber bis zu dem Eintritt des Erbfalls konnte Joscelin, wenn er wollte, den Ehemann für diese Mischung aus Mitgift und Erbe mit einer Jahresrente von 4000 Byzantinern abfinden. Das war natürlich der anvisierte Fall. Joscelin hätte damit seine politische Stellung behalten und gleichzeitig seinen Schwiegersohn in gewisser Weise unter finanzieller Kontrolle gehabt.

52) Da die Forschung bisher einhellig Mhalia = Château du Roi – wenn auch falsch (s. oben Anm. 35) – zum Lehen Heinrichs des Büffels rechnete, ist auch niemandem aufgefallen, daß über Château du Roi in dieser Erbteilung von 1186 nichts gesagt wird. Es muß in der *terra reliqua sua* (scil. Joscelins) stecken, die gleichfalls an Agnes gehen sollte. Es war nicht bedeutend genug, um genannt zu werden, obgleich es ja bereits vor 1182 vom König ausgebaut worden war (s. oben S. 176). Das ist von Interesse im Hinblick auf die Entscheidung des Deutschen Ordens, nicht in Château du Roi seinen Hauptsitz zu nehmen, sondern das benachbarte Montfort zu erbauen (s. unten S. 210).

ihren Großvater beerbte. Sie als älteste beanspruchte den Besitz des Gesamterbes um so mehr, als ihr vorgesehener Anteil von Toron und Châteauneuf nach wie vor sarazenisch war und auch die Ehe mit dem Hause Lusignan nicht zustande gekommen war. Sie brauchte sich in ihrer Sicht um alles weitere nicht zu kümmern, erst recht nicht, da sie nach dem Erhalt des Kaufpreises ja zu ihrem Mann nach Deutschland ging. Das eigentliche Problem der Ausstattung oder Abfindung ihrer Schwester Agnes blieb dem Deutschen Orden. Das war nun viel leichter gesagt als getan, denn Agnes konnte sich natürlich auf den Vertrag zwischen Guido von Lusignan und Joscelin III. von 1186 (RRH n° 655) berufen, wonach ausgerechnet der Teil, den sie hatte erben sollen, hier von Beatrix an den Orden verkauft worden war, denn die Rechte der Beatrix auf Toron und Châteauneuf wurden zwar 1220 von ihr an den Orden mitverkauft, mußten aber, wie erwähnt, von diesem sogleich an den König aufgetragen werden.

Wenn Agnes bestritt, daß die Entscheidung des Grafen von Sancerre einen Präzedenzfall gebildet hatte, so mußte sie damit den Adel des Landes gegen sich einnehmen, dessen ganze Liebe nicht nur generell an Präzedenzfällen hing, sondern für den auch nach dem ausdrücklichen Zeugnis des großen Juristen Philipp von Novara dieser Entscheid über den Einzelfall hinaus richtungweisend für die Aufteilung von Lehen unter Töchtern überhaupt geworden war. Hermann von Salza konnte insoweit darauf hoffen, daß ihn der Adel gegen Agnes stützen werde. Andererseits ist nicht zu übersehen, daß bereits Guido von Lusignan und Joscelin die Entscheidung des Grafen von Sancerre außer Kraft gesetzt hatten, denn in dem Vertrag von 1186 ist nur von einer Teilung des Besitzes Joscelins die Rede, ohne daß von einer Gesamtrepräsentanz durch die ältere Tochter gesprochen würde, ja das mütterliche Erbe, hinsichtlich dessen der Graf von Sancerre ja gerade entschieden hatte, fiel gegen seinen Entscheid ausnahmslos an die jüngere Tochter. Die Erbteilung war immerhin von den Spitzen des Episkopats, zwei Ordensmeistern und der damals noch kleinen Partei Guidos im Adel bezeugt worden. Daß die alten Familien als Zeugen ausnahmslos fernblieben, hing natürlich mit der politischen Situation zusammen, da sie ja gerade eben erst durch die plötzliche Krönung Guidos dupiert worden waren und das Land am Rande eines Bürgerkrieges stand. Man weiß also nicht, kann aber ahnen, wie die Magnaten zur Sache selbst gestanden hätten. Die Frage war, welches Erbteilungsprinzip sich hier durchsetzte und ob man von dem Entscheid des Grafen von Sancerre 1186 oder später überhaupt abweichen durfte.

Unter König Aimerich von Lusignan scheint die Auffassung der Beatrix obsiegt zu haben. Der Verlobungsvertrag von 1186 hatte für den Fall, daß die beiden als Ehemänner in Aussicht genommenen Lusignans aus irgendeinem Grunde ausfallen sollten, stipuliert, daß die beiden Erbinnen dann unspezifizierte Neffen des Königs Guido, also auf jeden Fall Lusignans, heiraten mußten. Wenn König Aimerich (Herbst 1197–1205) sich dagegen wehrte, daß Beatrix den Grafen von Henneberg heiratete, so nicht für sich, da er damals mit Isabella I. verheiratet war, durch die er überhaupt erst an die Krone von Jerusalem herankam, wohl aber für seine Familie. Er muß auf der Erfüllung des Vertrages von 1186

bestanden haben, wonach Beatrix einen Lusignan zu heiraten habe und dieser in den Nießbrauch der Erbschaft seiner Frau kommen werde. Wenn Aimerich auf dem Vertrag von 1186 insistierte, so war dies sehr plausibel, da gleich zu Beginn seiner Regierung das Kreuzheer Kaiser Heinrichs VI. im Winter 1197/98 Toron angriff und fast erobert hätte⁵³⁾. Daß Aimerich mit seinem Widerstand gegen die Heirat nicht durchkam, obgleich ihm rechtlich die Kontrolle der Heiraten von Inhaberinnen von Kronlehen zustand, zeigt, daß der Adel gegen ihn war und den Vertrag von 1186 für obsolet hielt, wie denn dieser Vertrag schon 1186 – als solcher, wie angesichts der Umstände, unter denen er geschlossen wurde – unmöglich auf der Linie der Magnaten liegen konnte.

Es mag hier daran erinnert werden, daß es im Frühjahr oder Sommer 1198⁵⁴⁾ zu einem schon den Zeitgenossen unmotiviert erscheinenden Mordanschlag auf das Leben des Königs kam, hinsichtlich dessen er selbst den Seneschalk Radulf von Tiberias aus dem Hause der Fürsten von Galilaea verdächtigte. In einem arbiträren Verfahren verwies er ihn des Reiches, nicht ohne sich deshalb auf eine gewisse Zeit die kollektive Dienstverweigerung der Vasallen einzuhandeln. Die wahren Ursachen für diese *cause célèbre* sind nicht zu klären und blieben schon damals offen. Jedenfalls wurde eine Schuld Radulfs nie bewiesen, schon deshalb nicht, weil der König ihm das zustehende ordentliche Verfahren verweigerte. Immerhin erregt Radulfs späteres Verhalten auch bei der heutigen Forschung einigen Verdacht⁵⁵⁾. Man sollte vielleicht stärker beachten, daß die Mörder vier deutsche Ritter waren aus jenem Kreuzheer Heinrichs VI., mit dem Otto von Henneberg in den Osten gekommen war. Ein Widerstand des Königs gegen eine Ehe zwischen Beatrix von Courtenay und Otto von Henneberg brächte sowohl ein Motiv für deutsche Täter wie auch einen Grund dafür, daß Radulf als der damals führende Adelsjurist an dem Fall ein aktives Interesse nahm. Wie schon erwähnt, war Radulf der erfolglose Gegenkandidat Aimerichs um die Hand Isabellas und damit um die Krone Jerusalems gewesen. Er hatte daher ein vitales Interesse daran, die Position der Lusignans nicht noch um Toron zu

53) R. RÖHRICHT, Geschichte des Königreichs Jerusalem (1898) S. 675 ff. Möglicherweise hing dieser Versuch mit der Heirat zusammen. Es ist nämlich seltsam zu sehen, wie die politische Führung des deutschen Kreuzheeres, der Reichskanzler Konrad von Hildesheim, die an sich schon abgeschlossenen Verhandlungen über die Kapitulation von Toron verschleppte und den Vertrag darüber erst nicht, dann doch ratifizierte, als es zu spät war, und auch den Sturm der Festung dadurch sabotierte, daß er seine Ritter nach Tyrus abzog. Wenn die Eroberung dazu dienen sollte, Beatrix mit ihrem 1186 vorgesehenen Erbe Toron für die Ehe mit Otto von Henneberg auszustatten, so wäre die deutsche Verschleppungstaktik natürlich motiviert, wenn damals der König gegen die Ehe war und statt dessen auf der Verlobung von 1186 bestand. Sicher war Aimerich ein Schützling der deutschen Politik, aber mit seiner Erhebung hatte man deutscherseits einen Teil der Magnaten, die die Thronkandidatur Radulfs von Tiberias aus einer der alten Familien favorisierten, brüskiert. Es wäre nicht klug gewesen, die Lusignans, die ja ohnehin schon die Herrschaft in Zypern hatten, noch weiter in ihrer festländischen Macht zu stärken.

54) RILEY-SMITH, Feudal Nobility (wie Anm. 12) S. 151 mit Anm. 32 auf S. 290.

55) Ebd. S. 152.

verstärken, erst recht, wenn dies nur durch die Verletzung des Präzedenzfalles von 1171 möglich war⁵⁶). Nach dem Mordanschlag wurde alles andere überschattet von dem arbiträren Vorgehen des Königs gegen Radulf. Im Hinblick hierauf war der Widerstand der Vasallen noch geradezu milde, auch wenn ihr kollektives Widerstandsrecht gemäß der von Radulf hier angewandten *Assise sur la ligece* vorher nach unserem Kenntnisstand noch nicht erprobt worden war und erst an diesem Fall ausgebildet wurde. Unverkennbar kam es zwischen dem König und den Vasallen zu einer Kraftprobe wegen Radulf, die der König trotz der Gegenwehr der Vasallen gerade noch bestand, vielleicht weil er zu keinem Zeitpunkt die Konfiskation von Radulfs Lehen ins Auge faßte, sondern diesen nur des Landes verwies. Wenn die Affäre ausgelöst worden war durch den Widerstand des Königs gegen die Heirat der Beatrix von Courtenay mit Otto von Henneberg, was nicht mehr ist als eine freilich sehr attraktive und einigermaßen plausible Möglichkeit, so tat der König gut daran, diese Frage ganz fallen zu lassen und sich völlig auf die Auseinandersetzung mit Radulf von Tiberias zu konzentrieren.

Jedenfalls scheiterte der König in der Heiratsfrage. Beatrix ehelichte Otto von Henneberg, und damit war gegen die Gültigkeit des Verlobungsvertrages von 1186 und der darin enthaltenen gewesenen und von dem Spruch des Grafen von Sancerre abweichenden Erbfolgeregelung entschieden. Aber das galt zunächst nur für den Adel und König Aimerich. Für die jüngere Agnes von Courtenay, Beatricens Schwester, galt es selbstverständlich nicht; sie würde die Frage ihrer Rechte immer wieder von diesem Vertrag von 1186 her aufrollen können. Ebenso war nicht sicher, ob nicht künftige Könige unter günstigeren Umständen wieder zu der Auffassung König Aimerichs zurücklenken würden. Aus diesem Grunde war die Zustimmung des Königs Johann von Brienne zu dem Verkauf von 1220 nicht nur als Formalie, sondern auch als Politikum nötig. Deshalb konnte Johann den Preis für seine Zustimmung sehr hoch schrauben, und deshalb ließ sich der Orden den Verkauf nicht nur sofort vom Papst (P. 6376), sondern in der nächsten Regierung auch alsbald vom neuen Herrscher Friedrich II. und seiner Gemahlin (RRH n° 974.975 = BF n° 1590.1591) bestätigen, während Konrad IV. 1243 erneut die Urkunde der Kaiserin bekräftigte (BF n° 4484). Die Fortdauer der Zustimmung der Zentralgewalt war für den Orden unabdingbar, da er anders gegenüber Agnes in die größten Schwierigkeiten geraten würde. Diese wurden ohnehin groß genug, und angesichts der großen rechtlichen Bedenken, die über dem

56) Sowohl Radulf von Tiberias wie Philipp von Novara, der über den Präzedenzentscheid des Grafen von Sancerre berichtet, waren bei den Verhandlungen um den Verkauf der *Seigneurie de Joscelin* in Damiette zugegen. Nicht nur bezeugte Radulf in Akkon im Mai 1220 die beiden Verkaufsinstrumente RRH n° 933.934, sondern auch das Diplom des Königs Johann von Brienne über den Beuteverzicht Hermanns von Salza (RRH n° 930), das im März 1220 in Damiette ausgestellt wurde. Auch Philipp von Novara war vor Damiette dabei, weil er damals von Radulf von Tiberias die Juristerei erlernte (Livre de Philippe de Novare c. 49, RHC. Lois 1, 525). Bei diesen Verhandlungen in Damiette muß unweigerlich auch über den Präzedenzentscheid des Grafen von Sancerre gesprochen worden sein.

ganzen Handel schwebten, mag man es fast als etwas leichtsinnig von Hermann von Salza betrachten, daß er sich 1220 auf das Geschäft überhaupt einließ. Man muß dabei berücksichtigen, daß dieser wirklich kontinental denkende Mann niemals eine Gelegenheit ausließ, seinem Orden zu mehr oder weniger geschlossenen Territorien zu verhelfen, und daß die Staatsgründung geradezu eine fixe Idee für ihn gewesen sein muß, die er selbst unter widrigsten Umständen zu verwirklichen suchte, so wie in Palästina auch bei dem burzenländischen Abenteuer. Für dessen Einleitung war er wahrscheinlich noch nicht verantwortlich, aber er hat dort mit Verve den Ausbau von der Immunität mit erweiterten Hoheitsrechten zur vollen Souveränität betrieben, so daß der König von Ungarn, wollte er in seinem Reich weiter bestehen, zu der bewaffneten Liquidierung des burzenländischen Ordensbesitzes gezwungen war. Streubesitz nahm Hermann von Salza gern entgegen, aber seine Passion gehörte offenbar den Versuchen, Ordensbesitz zusammenwachsen zu lassen wie in Zypern, eigene Seigneuries zu bilden wie in Palästina oder gar eigene Staaten zu schaffen wie im Burzenland oder wie es durch das Alternativprogramm der Goldenen Bulle von Rimini von 1226 im Kulmerland und in Preußen vorgesehen war.

Kaum hatte nach seiner von Hermann von Salza vermittelten Hochzeit mit der Erbin des Königreichs Jerusalem Kaiser Friedrich II. faktisch die Herrschaft dort übernommen, da ließ sich der Orden nicht nur die weitere Fortdauer der königlichen Bestätigung des Verkaufs von 1220 garantieren, sondern das erwähnte Kaiserdiplom RRH n° 974 vom Januar 1226, bekräftigt durch eine gleichzeitige Urkunde der Kaiserin RRH n° 975, machte auch die territorialen Einschränkungen rückgängig. Wir erfahren aus dem Diplom zunächst, daß der Orden dem König Johann nicht nur den in sarazenischer Hand befindlichen Teil der joscelinschen Erbschaft sofort nach dem Ankauf wieder hatte auflassen müssen, sondern daß er darüber hinaus dem König auch ein Geldlehen von 266²/₃ Byzantinern zurückgegeben hatte, das zu dem Drittel von Bouquiau gehörte, welches einen Teil des Lehens Heinrichs des Büffels und der *Seigneurie de Joscelin* bildete. Weiterhin hatte der Orden auf ein Geldlehen von 2000 Byzantinern verzichtet. Beide waren an der Catena in Akkon zahlbar und wurden aus der vollen Restitution der *Seigneurie de Joscelin* an den Orden ausdrücklich ausgenommen. Das wirft ein bezeichnendes Licht auf des Kaisers Haltung. Er gab dem Orden mit einem Federstrich alles wieder, was von Joscelins Besitz in sarazenischer Hand war, vor allem natürlich Toron, Banyas und Châteauneuf, aber das war eben nur geduldiges Pergament, weil es von den Sarazenen besetzt war. Wo die Restitution konkret wurde, nämlich bei den Geldlehen, blieb der Kaiser hart und behielt das Geld. Er glaubte also offenbar nicht ernsthaft an eine Möglichkeit, daß der vorgesehene Restitutionsfall in absehbarer Zeit zu realisieren sei. Er hätte sich sonst wahrscheinlich gehütet, dem Orden unbesehen und ohne die rechte Konsultation der Magnaten von Italien aus die ganze Baronie Toron zu übertragen, da hieraus nur Unfrieden mit den Baronen entstehen konnte, wenn diese nicht ebenso wie der Kaiser ernsthaft damit rechneten, daß diese Restitution akut werden könnte.

Höchst interessant ist der sicher von dem Orden verlangte Hinweis in dem Diplom, daß

die ganze joscelinsche Erbschaft, die hier in der Tat unter Einschluß von Toron als ein einziges *feudum* bezeichnet wird, also als *Seigneurie de Joscelin*, der Gräfin Beatrix von Henneberg *paterno et materno iure ratione successionis* gehört habe. Das war für den Orden wesentlich, denn der irgendwann vorhersehbare Einspruch der jüngeren Schwester Agnes würde ja mit der Einrede beginnen, Beatrix habe verkauft, was ihr nach dem Vertrag von 1186 nicht gehört habe. Mit dem Verweis auf das *maternum ius* bewegte sich der Orden auf der Linie des Präzedenzfalles des Grafen von Sancerre, der Hinweis auf das *paternum ius* kann aber nur so verstanden werden, daß der Orden, um sich alle Möglichkeiten offenzuhalten, auch noch auf die vom Vater Joscelin im Verlobungsvertrag von 1186 vorgenommene Erbteilung rekurrierte, also just auf jenes Dokument, auf das Agnes ihren Widerspruch bauen konnte. Damit wollte man natürlich, juristisch gesehen, Agnes den Wind aus den Segeln nehmen, indem man das Dokument von vornherein für Beatrix beanspruchte. Dabei wurde der Inhalt falsch interpretiert, denn der Vertrag von 1186 hatte zwar das Erbe geteilt, aber nicht einmal andeutungsweise davon gesprochen, daß Beatrix es gesamthaft gegenüber der Krone repräsentieren solle, ganz im Gegenteil war man ja von diesem Prinzip des Grafen von Sancerre im Vertrag von 1186 abgewichen.

Das gesamte Lehen, so wie es in RRH n° 974 bestätigt wurde, wurde vom Kaiser ausdrücklich von jedem Dienst befreit. Die Parallele zu der gleichartigen Stellung in der annähernd gleichzeitigen Goldenen Bulle von Rimini vom März 1226 liegt auf der Hand, freilich unterscheiden sich die beiden Vorgänge politisch, wenn auch rechtlich ein und dieselbe Bestimmung vorliegt. Den Grund hat Stengel⁵⁷⁾ richtig erkannt. Seit 1139 bestand für die Templer ein päpstliches Belehnungsverbot. Es war ihnen in ihrem Generalprivileg ausdrücklich untersagt, irgend etwas aus weltlicher Hand zu Lehen zu nehmen. Da schon Stengel nachgewiesen hat, daß aus dieser Quelle das Belehnungsverbot in das Generalprivileg des Deutschen Ordens *Etsi neque qui plantat* des Papstes Honorius III. vom 15. Dezember 1220 (P. 6444) übergegangen war, können wir hier Stengels weitere Nachweise, daß innerhalb des Deutschen Reiches seit dem Wormser Konkordat die Belehnung überhaupt nur für die alten Reichsbischöfe und Reichsäbte als zulässig angesehen wurde, beiseite lassen. In der langen Serie päpstlicher Privilegien aus den Jahren 1220 und 1221 erwarb Hermann von Salza für den Deutschen Orden die volle Gleichstellung mit den beiden älteren Ritterorden der Templer und Johanniter. Hierzu gehörte auch das Belehnungsverbot, das bei den Johannitern seit dem Pontifikat Clemens' III. nachzuweisen

57) E. E. STENDEL, Hochmeister und Reich. Die Grundlagen der staatsrechtlichen Stellung des Deutschordenslandes, ZRG. GA. 58 (1938) 200–206. Stengel hielt ebd. S. 202 noch die Fassung des Templerprivilegs *Omne datum optimum* von Alexander III. aus dem Jahre 1163 für die älteste Ausfertigung dieses Privilegs. Heute wissen wir, daß die älteste Fassung diejenige des Papstes Innocenz II. von 1139 ist, zuletzt gedruckt bei R. HIESTAND, Papsturkunden für Templer und Johanniter. Vorarbeiten zum Oriens pontificius I (Abh. d. Göttinger Akad. d. Wiss., philol.-hist. Klasse, 3. Folge 77, 1972) S. 204 n° 3.

ist⁵⁸⁾. In RRH n° 974 vom Januar und in der Goldenen Bulle von Rimini vom März 1226 setzte Hermann von Salza diese Bestimmung nun in die Praxis um, indem er sich in Palästina wie auch in Preußen von jedem Dienst befreien ließ. Stengel hat den Kern, wie ich meine, richtig getroffen, obgleich ihm die palästinensische Parallele ganz entging. Der Orden gehörte zwar in Preußen zum Imperium, war jedoch von Anfang an kein leistendes Glied des Reiches. Der Meister wurde auch kein Reichsfürst. In beiden Bestimmungen war der Aufstieg zum autonomen preußischen Staat angelegt. Der Unterschied zwischen Preußen und Palästina liegt darin, daß das noch zu erobernde Preußenland zwar in einer ganz vage umschriebenen Form zur Monarchie des Imperiums gehören sollte, aber dennoch eben kein Glied irgendeines der Teilreiche war, die das Imperium bildeten. Staatsrechtlich war der Ordensmeister kein Reichsfürst, sondern einem solchen nur vergleichbar. In Palästina wurde er dagegen für die Herrschaft Toron und für Kronlehen in der Krondomäne von Akkon vom Dienst befreit, die seit eh und je zum Königreich Jerusalem gehört hatten. Es kann keine Rede davon sein, daß mit der Dienstbefreiung etwa diese Gebiete aus dem Reichsverband ausgeschieden wären. Man wird deshalb bei der Erklärung dieser schwerwiegendsten Klausel des Diploms n° 974 die Akzente etwas anders setzen müssen. Die Klausel beweist erneut, daß weder der Kaiser noch die Barone ernsthaft mit der Möglichkeit der Restitution von Toron rechneten. Auf den Dienst eines Lehens der Krondomäne konnte der Herrscher durchaus verzichten. Dies war eine Folge seiner totalen Verfügungsfreiheit über die Krondomäne (s. unten Anm. 59). Aber auf den gesamten Dienst einer Herrschaft des Reiches zu verzichten war eine Sache ohne Beispiel.

Für die Barone war die Sache gefährlich, weil sie auf andere Seigneuries, die dem Herrscher unbequem wurden, durchschlagen konnte. Nichts hätte doch an sich in dieser Zeit der sich ausbildenden Dienstverweigerung der Vasallen näher gelegen, als daß der Herrscher sich ein Gegeninstrument gegen derlei aufmüßige Barone geschaffen hätte, das er zwar nur vorsichtig dosiert, aber doch immerhin einsetzen konnte. Wenn er einem Baron, der in seinen Rechten verletzt worden war, den Dienst erließ, so wurde doch die von seinen Pairs einzusetzende Waffe der Dienstverweigerung stark abgestumpft. Wir haben keinen Hinweis darauf, daß die Herrscher jemals dieses Gegenmittel ausprobiert hätten, aber seine Ausbildung war vorstellbar, wenn man erst einmal damit anfang, auf den Dienst zu verzichten. Deshalb haben die Feudaljuristen auch von Anfang an in ihren Rechtsbüchern eine solche Politik des Herrschers implizit oder explizit verboten⁵⁹⁾. Aber

58) HIESTAND, Papsturkunden (wie Anm. 57) S. 399 n° 223. STENGEL, Hochmeister (wie Anm. 57) hielt bei den Johannitern noch die Fassung Celestins III. von 1192 (Hiestand S. 403 n° 228) für die früheste Überlieferung dieses Passus.

59) Der *Livre de Jean d'IBelin* c. 141 (RHC. Lois 1, 215 f.) legt die völlige Verfügungsfreiheit des Königs über die Krondomäne fest. Er darf hier machen, was er will. Er braucht nicht, wie die Vasallen, wenigstens die Hälfte in der eigenen Hand zu behalten. Er kann nach Belieben Schenkungen zu freiem Eigen machen, und zwar an wen er will, auch an Kirchen, Klöster, Kommunen. Er kann nach Gutdünken Lehen schaffen, mit oder ohne Dienst. Er kann den bestehenden Lehen den Dienst

abgesehen von solchen Erwägungen beschwor die Sache ja für die Vasallen noch eine ganz andere Gefahr herauf: Was war ein Baron denn überhaupt ohne sein Recht auf *servitium*? Dienstminderung mag als willkommen empfunden worden sein, Dienstverzicht beraubte eine Seigneurie ihres Charakters als Herrschaft. Auch hier kommen wir um die Schlußfolgerung nicht herum, daß man die Frage in bezug auf Toron nicht für akut hielt. Was die eigentliche *Seigneurie de Joscelin* in Galilaea betrifft, so ist aus der Klausel erneut zu folgern, daß sie niemals eine wirkliche Herrschaft gewesen war, sondern nur ein einfaches, wenn auch umfängliches Kronlehen in der Krondomäne, wo man den Dienst erlassen konnte. Als mindestes aber muß sie spätestens jetzt 1226 ihres Charakters als Herrschaft entkleidet worden sein, wenn sie ihn je besessen hatte, um die Vasallen nicht zu verprellen, denn ein Ritterorden als Kronvasall wäre ihnen zweifellos höchst unwillkommen gewesen.

Sieht man die Sache vom praktischen Gesichtspunkt, so schädigte der Dienstverzicht das Reich kaum um Kampfkraft, weil die Stärke des Deutschen Ordens entsprechend wuchs. Dagegen beseitigte dieser Verzicht den seigneurialen Charakter der *Seigneurie de Joscelin* (oder den Anschein einer solchen), der den Vasallen nie angenehm gewesen sein kann, und trug damit zur Beruhigung der Vasallen bei. Ihr Interesse war durch den Dienstverzicht in Toron, das damit praktisch auch seines Charakters als einer Baronie entkleidet wurde, zwar immer noch tangiert, aber wegen des Verlustes von Toron an die Sarazenen doch nur in theoretischer Weise⁶⁰. Dem Orden muß gerade diese »Entseigneu-

ganz oder teilweise erlassen. Der angegebene Grund ist formal: Er hat seine Domäne, da er niemandem Dienst oder Mannschaft schuldet, unmittelbar von Gott. Deshalb können auch seine Erben so getroffene Maßnahmen des Herrschers nicht rückgängig machen. Das geht für einen so konsequenten Verfechter einer schwachen Zentralgewalt und eines starken Adels wie Johann von Ibelin schon sehr weit. Der politische Sinn dieser Gestaltungsfreiheit des Königs erschließt sich einem erst, wenn man daran denkt, daß in dem extrem formalistischen Denken dieser Feudaljuristen selbstverständlich alles verboten war, was nicht ausdrücklich erlaubt war. Je totaler die Verfügungsfreiheit des Königs über die Krondomäne war, desto klarer mußte jedem rechtlich geschulten Zeitgenossen sein, daß der König dafür außerhalb der Krondomäne, nämlich in den von ihm zu Lehen gehaltenen Herrschaften, gar nichts vermochte. Der *Livre au roi* als älteste Rechtskodifikation des lateinischen Ostens läßt denn auch in c. 3 (RHC. Lois 1, 608 f.) der totalen Verfügungsfreiheit des Königs über die Domäne sofort das notwendige Pendant folgen: In den Baronien kann der König nur dann eine Schenkung machen oder einen Aftervasallen kreieren, wenn der Baron zustimmt, ja der Konsens allein langt nicht, sondern er muß dem diesbezüglichen Königsdiplom auch noch sein baroniales Siegel anhängen. Ein Diplom, das in die großen Kronlehen außerhalb der Krondomäne hineinregiert und nur das Königssiegel aufweist, wird hier ausdrücklich für nichtig erklärt. Daß man den König in der Krondomäne machen ließ, was er wollte, war der Preis, den die Barone dafür zu zahlen willens waren, daß sie die Zentralgewalt aus den inneren Angelegenheiten der Seigneuriën draußen hielten. Vgl. auch oben Anm. 30.

60) Einem Dienstverzicht bei einer Reichsherrschaft zuzustimmen, kann den in Italien anwesenden Vertretern der Vasallen nicht leicht gefallen sein, aber abgesehen von einem vermutlichen Täuschungsmanöver (s. unten S. 206), handelten sie sich damit für Toron das für sie kleinere Übel heraus, denn ein Ritterorden in baronialer Stellung wäre für sie noch schlimmer gewesen als eine Baronie ohne Dienstpflicht. Der Prozeß des Aufkaufs der Adelsburgen durch die Orden war spätestens seit 1186

rialisierung« willkommen gewesen sein, weil durch die Dienstbefreiung im Januar-Diplom RRH n° 974 die gleiche Bestimmung in der Goldenen Bulle von Rimini im März präjudiziert wurde. Daß mutatis mutandis schon im Januar 1226 für Palästina die gleichen einschneidenden Bestimmungen gewählt wurden wie im März für Preußen, ist der einzige und bisher nicht erkannte Hinweis auf die Verhandlungen, die im Hinblick auf die Goldene Bulle von Rimini gepflogen worden sein müssen und über deren fehlende Bezeugung in der Literatur geklagt wird⁶¹⁾. Denn daß ein innerer Zusammenhang zwischen den gleichen Bestimmungen in den beiden Diplomen fehle, wird man sicherlich nicht behaupten wollen. Wenn im Januar 1226 am kaiserlichen Hofe bereits über die Regelung der Verhältnisse im Kulmerland und in Preußen verhandelt wurde, so kann uns dies nur in der Meinung von Caspar⁶²⁾ bestärken, daß der Hilferuf des Herzogs Konrad von Masovien entgegen anderen Ansätzen im Winter 1225/26 eintraf.

Spiegelte das in Italien im Januar 1226 ausgestellte Diplom RRH n° 974 noch den Kenntnisstand wieder, den der kaiserliche Hof mit den letzten Herbstflotten des Jahres 1225 erhalten hatte, so zeigt ein neues Diplom vom Juli 1226 aus San Miniato (RRH n° 978), daß auch die Gegenseite im Hl. Land inzwischen aktiv geworden war. Hatte der Kaiser im Januar 1226 nur geschrieben, daß Otto von Henneberg und Beatrix das Erbe Joscelins an den Deutschen Orden verkauft hätten, so wurde jetzt gleich zweimal betont, daß Beatrix die erstgeborene Tochter Joscelins war. Das war notwendig, weil der Orden jetzt die Linie des Diploms vom Januar verlassen hatte, sich sowohl auf das Prinzip des Grafen von Sancerre wie auch auf die andersartige Erbteilung von 1186 zu berufen. Er setzte nur noch auf den Spruch des Grafen von Sancerre, hatte sich aber unter dieser Voraussetzung mit dem anderen Zweig der Familie geeinigt. Wie ausdrücklich festgehalten wird, war diese Einigung erfolgt *secundum consuetudinem regni Ierosolimitani*, und das war eben der Präzedenzfall, den der Graf von Sancerre durch seinen Spruch geschaffen

(Margat) im Gange, und hätte man jeweils die Dienstpflicht mit an die Ritterorden übertragen, so wären die Magnaten Gefahr gelaufen, von den Orden majorisiert zu werden. Je mehr Adelsland an die Orden verkauft wurde, desto mehr mußte der Adel darauf sehen, daß die Zugehörigkeit zur Haute Cour allein am übrigen Reich, also an den nicht in Ordenshand geratenen Herrschaften hing. Parallelen der Dienstbefreiung der Johanniter bei der Übernahme von Burgen und Lehen hat RILEY-SMITH, *The Knights of St. John in Jerusalem and Cyprus* (1967) S. 464 f. zusammengestellt. Die Beispiele stammen allerdings ausschließlich aus dem Fürstentum Antiochia und der Grafschaft Tripolis. Bei den Lehnsübernahmen im Königreich Jerusalem fehlt die Dienstbefreiung, auch bei der den Johannitern 1243 vom gleichen Kaiser Friedrich II. überlassenen Burg Askalon. Bei der Pachtung der Herrschaft Arsuf zwischen 1261 und 1265 umging man das Belehnungsverbot dadurch, daß der Meister vom persönlichen Dienst entbunden, der Orden aber dienstpflichtig gehalten wurde (RILEY-SMITH, a. a. O. S. 467). Dennoch war dieses Geschäft so ungewöhnlich, daß König Hugo III. es rückgängig machte.

61) COHN, Hermann von Salza, S. 86.

62) E. CASPAR, Hermann von Salza und die Gründung des Deutschordensstaates in Preußen (1924) S. 103–107.

hatte. Hermann handelte für den Orden einen sehr realen Vorteil heraus, nämlich daß die andere Seite jetzt auf die Linie des Sancerreschen Prinzips einschwenkte und damit endgültig den Teilungsvertrag von 1186 preisgab, der ihr ja den ganzen faktischen Ordensbesitz des Jahres 1226 zusprach. Auf diese Preisgabe konnte der Orden die andere Seite in den späteren Auseinandersetzungen dann stets festnageln.

Auch diese Einigung war erst nach harten Auseinandersetzungen erfolgt, denn der Orden gab nicht etwa schon im Hl. Lande nach, sondern die Auseinandersetzung wurde nach Italien an den Hof Kaiser Friedrichs II. getragen, so daß die Gegenseite einen Prozeß offenbar angestrengt hatte, der hier zwar nicht durch ein Urteil entschieden werden konnte, da lehnrechtliche Fragen ausdrücklich der nur im Hl. Lande tagenden Haute Cour zugewiesen waren. Ein Urteil hätte also nur dort erfolgen können, aber die Gegenseite konnte im Osten einen Prozeß anhängig machen, dann aber vor dem Kaiser als dem Herrscher Jerusalems einen Vergleich aushandeln. RRH n° 978 ist ja die Beurkundung eines solchen, und das Diplom hält ausdrücklich fest, daß der Vertreter der Gegenseite vor dem Kaiser anwesend war. Es war Jakob von Amigdala, der Sohn der jüngeren Agnes von Courtenay und ein Enkel Joscelins III.

Seine Mutter hatte vor 1200 einen eingewanderten Kalabreser namens Wilhelm von Amigdala geheiratet⁶³). Im Jahre 1200 sehen wir Wilhelm in RRH n° 773 damit beschäftigt, von der Erbschaft seiner Frau möglichst viel zurückzugewinnen. Er prozessierte damals mit dem Patriarchen von Jerusalem um den Besitz eines Casales im südlichen Teil der *Seigneurie de Joscelin* und verglich sich mit ihm dahingehend, daß es auf Lebenszeit dem Patriarchen gehören, nach dessen Tod aber an Wilhelm und seine Frau fallen solle. Anscheinend hatte sich der Patriarch dieses Casale in den Wirren nach der Schlacht bei Hattin 1187 oder nach der Rückeroberung Akkons 1191 aneignen können. Hier anzusetzen war klug. Wilhelm vermied damit die Auseinandersetzung mit Beatrix als der älteren Tochter Joscelins und gewann, wenn sich der Anspruch durchsetzen ließ, ein 1183 von Joscelin in RRH n° 625 neu erworbenes Casale, das nach dem Verlobungsvertrag von 1186 an Agnes hätte fallen sollen. Ob sich Wilhelm in dem Prozeß von 1200 auf diesen Vertrag berief, ist unbekannt, weil wir überhaupt keine Begründung seiner Ansprüche erfahren. Er hätte es aber tun können, und gerade der Patriarch wäre kaum in der Lage gewesen, diese Berufung anzufechten, denn er selbst hatte als Erzbischof von Caesara den Vertrag von 1186 bezeugt und damit gebilligt. Ob es freilich klug war, sich vor der Haute Cour, wo der Prozeß stattfand, auf den Vertrag von 1186 zu berufen, muß dahingestellt bleiben, denn mag auch der König Aimerich bei seinem Widerstand gegen die hennebergische Ehe der Beatrix auf der Erfüllung des Vertrages bestanden haben, so war dieser doch (s. oben S. 193 ff.) inzwischen vom König und vom Adel, die ja hier über die Ansprüche auf das Casale entschieden, aufgegeben worden. Insoweit Wilhelm von Amigdala aber für seine Frau von

63) RRH n° 773. Wilhelm zeichnete sich 1203 oder 1204 in Kämpfen des Königs Aimerich vor Akkon aus; *Estoire de Eracles* XXVIII 11, RHC. Hoc. 2, 262.

dem Patriarchen einen Teil des Besitzes rekuperierte, der nach dem Vertrag von 1186 ihr hätte gehören sollen, schuf er sich eine Basis, von der aus er in Zukunft bei Ansprüchen gegenüber Beatrix und Otto von Henneberg mit dem Vertrag von 1186 argumentieren konnte⁶⁴).

Durch den Verkauf von 1220 mußten sich Agnes und Wilhelm überrumpelt gefühlt haben, denn der Verkauf sagte nicht nur nicht, wie ihre Ausstattung aus dem Erbe Joscelins bisher geregelt worden war, sondern auch nicht wie (oder auch nur, daß) sie zu regeln sei vom Orden. Selbst wenn familienintern irgendeine Ausstattung der beiden vorgenommen worden war, so wurde dies hier verschwiegen, obwohl es zur Wahrung der Ansprüche Wilhelms von Amigdala und seiner Frau Agnes von vitalem Interesse war und üblicherweise Pflichten, die ein Käufer vom Verkäufer übernahm, im Kaufvertrag auch dann erwähnt wurden, wenn sie lediglich der Bewahrung eines Status quo ante dienten. Daß Wilhelm überhaupt in dem Verkaufsinstrument von 1220 erschien, verdankte er nur der Tatsache, daß Otto und Beatrix für ihn eine Bürgschaft für Schulden in Höhe von 3250 Byzantinern geleistet hatten, die jetzt als Teil des Kaufpreises auf den Deutschen Orden übergangen und von diesem auch tatsächlich bezahlt wurden (RRH n° 933.934). Die Lignages d'Outremer legen deutlich den Finger auf die Wunde, wenn sie sagen, daß Beatrix mit ihrem eigenen Anteil am Erbe zusammen auch den Anteil ihrer Schwester verkaufte und daß diese *quant elle fu mariée ne pot delivrer sa raison*. Hier war im 14. Jahrhundert lediglich die zeitliche Abfolge nicht mehr gewahrt, denn Agnes war längst vor dem Verkauf von 1220 mit Wilhelm von Amigdala verheiratet. Otto und Beatrix mögen ihr durchaus etwas haben zukommen lassen, sie ist ja schließlich nicht verhungert, und eine ganze Mittellose wird der Einwanderer Wilhelm Amigdala nicht geheiratet haben. Aber zweifellos hatte sie nur einen Bruchteil dessen erhalten, was sie, jedenfalls nach dem Vertrag von 1186, zu beanspruchen hatte.

Bei der Einigung vom Juli 1226 wurde Jakob von Amigdala im Sinne der Entscheidung des Grafen von Sancerre vor dem Kaiser von Hermann von Salza mit dem Teil der joscelinischen Erbschaft investiert, der ihm von seiten seiner Mutter zustand. Freilich hatte die Einigung für Jakob den erheblichen Nachteil, daß dieser Anteil nur pauschal genannt und nicht spezifiziert wurde. Der Keim für weitere Auseinandersetzungen war hier

64) Bei flüchtiger Lektüre von RRH n° 777 vom Oktober 1200 hat es den Anschein, daß Wilhelm von Amigdala sich auch an Rekuperationen jenes Teiles der Erbschaft Joscelins versuchte, die nach dem Vertrag von 1186 nicht an seine Frau Agnes, sondern an Beatrix hätten fallen sollen. Er schenkte damals dem Deutschen Orden ein Stück Land, das an einem Bach lag, dessen beschriebener Lauf einen Punkt berührte, wo *mea terra Casalis Albi* an das Deutschordenscasale Cafersi angrenzte. Man könnte daraus folgern, daß Wilhelm Casale Album gehörte, das Joscelin aus dem königlichen Kammerlehen angekauft hatte (RRH n° 579) und das nach der Erbteilung von 1186 zu dem Anteil der Beatrix gehörte. Bei genauer Betrachtung hatte aber Wilhelm von Amigdala nur Land in dem Casale, denn 1208 schenkte Otto von Henneberg den Johannitern die Hälfte von Casale Album (RRH n° 829). Bestenfalls hatte also Wilhelm die andere Hälfte in Besitz.

angelegt, weil die Ansichten der Vertragspartner über diesen Anteil leicht auseinanderklaffen konnten. Was Jakob 1226 tatsächlich erhielt, wurde erst 1229 sichtbar, und es war weniger, als ihm zustand (s. unten S. 208, 212). Auch eine weitere Klausel war verschwommen abgefaßt, wenn auch im Hinblick auf das zitierte Gewohnheitsrecht von Jerusalem leichter interpretierbar, und sie war zum Nutzen des Ordens, nicht Jakobs. Dieser ging nämlich dem Orden gegenüber für seinen Anteil dieselben Verpflichtungen ein, die er gegenüber Beatrix hätte eingehen müssen, wenn sie nicht verkauft hätte. Das konnte nur bedeuten, daß Beatrix hier nachträglich von der anderen Seite der Familie die Gesamtrepräsentanz des Lehens zugebilligt wurde und Jakob als ihr Vasall gegolten hätte, wenn nicht verkauft worden wäre. Demzufolge war er jetzt Vasall des Ordens für jenen Teil des Besitzes, mit dem Hermann von Salza ihn investierte⁶⁵). Das sieht nur scheinbar so aus, als sei Jakobs Stellung dieselbe geblieben wie bei einem unterbliebenen Verkauf. In Wahrheit war seine Stellung, selbst wenn er das volle Erbteil seiner Mutter erhalten hätte, erheblich verschlechtert. In dem Sancerreschen Modell waren Beatrix und Otto von Henneberg Kronvasallen für Joscelins Gesamterbe, Agnes und Wilhelm von Amigdala beziehungsweise ihr Sohn Jakob von Amigdala hennebergische Vasallen, mithin gegenüber der Krone Aftervasallen. Als solche waren sie durch die ligische Vasallität noch immer direkt an den König gebunden. Nun hatte aber das Diplom des Kaisers vom Januar 1226 den Orden für das gesamte joscelinische Erbe vom Dienst befreit und damit einen möglichen Vasallenstatus des Ordens beseitigt. Unter diesen Umständen war Jakob zwar der Vasall des Ordens, aber nicht der Aftervasall des Königs. Er hatte deshalb in der Haute Cour weder Sitz noch Stimme. Die Einigung gab ihm wohl pauschal seinen Besitz, tangierte aber in schwerer Weise seinen sozialen Status.

Auch wird in dem Diplom des Kaisers enthüllt, daß die Versuche der Agnes und Wilhelms von Amigdala, an das Erbe zu kommen, unter Beatrix und Otto weitgehend erfolglos gewesen waren, denn Wilhelm, dessen Schulden ja schon im Vertrag von 1220 erwähnt werden, hatte aus der Not eine Tugend gemacht und auf das Erbe seiner Frau Hypotheken aufgenommen. Diese Schuld war auf Jakob übergegangen, und weil der Orden reine Verhältnisse schaffen wollte, zahlte er die Gläubiger aus, aber Jakob mußte sich zur Rückzahlung dessen verpflichten, was der Orden *pro redimenda eadem parte*, in Wahrheit zur Ablösung der Hypotheken, hatte aufwenden müssen. Wenn Wilhelm wirklich das Erbe verpfändet hätte, hätte er es ja zuvor in der Hand gehabt. Dann hätte der ganzen Auseinandersetzung zwischen dem Orden und Jakob der Kern gefehlt, denn es konnte dem Orden ziemlich gleichgültig sein, ob Wilhelms tatsächlicher Besitz in den Händen der Gläubiger oder seines Sohnes Jakob war. Ganz anders verhielt es sich, wenn Wilhelm nur seine Ansprüche verpfändet hatte und der Orden jetzt diese Schuld abdeckte, sich dafür künftig bei Jakob schadlos hielt, aber alle Ansprüche Dritter abgelöst hatte.

65) Sein Anteil wird in RRH n° 1002 als *feudum* bezeichnet, und aus RRH n° 1013 erhellt deutlich seine vasallitische Abhängigkeit vom Orden.

Dabei kann es nicht um sehr erhebliche Summen gegangen sein, weil natürlich auf undurchgesetzte Ansprüche relativ wenig zu leihen war⁶⁶).

Vielleicht hätte diese Einigung sogar Bestand gehabt, wenn nicht im Jahre 1229 entscheidende Änderungen der Lage eingetreten wären. Damals war der Kaiser auf seinem Kreuzzug im Hl. Lande und schloß am 18. Februar 1229 mit dem Sultan den Vertrag von Jaffa, der Jerusalem wieder christlich machte. Der Kaiser wahrte dabei auch die Interessen seines Hauptalliierten im Hl. Land, des Deutschen Ordens, denn er setzte auch die Rückgabe von Toron und Châteauneuf an die Christen durch, auf die der Orden 1220 verzichtet hatte, die er sich aber im Januar 1226 vom Kaiser hatte zurückgeben lassen. Kaum war diese Restitution akut, da wurde sie sofort ein erheblicher Stein des Anstoßes für die Barone. Hermann verlangte jetzt, wie wir aus RRH n° 1003 erfahren, gemäß dem Diplom vom Januar 1226 erfolgreich die Auslieferung der Herrschaft Toron an den Orden. Aber sofort trat Alice von Armenien auf den Plan, eine Nichte Humfreds IV. von Toron. Dieser hatte, um die Königstochter Isabella I. heiraten zu können, im Jahre 1180 seine Rechte an der Herrschaft Toron in einem Tausch an den König Balduin IV. gegeben⁶⁷). Als im November 1190 diese Ehe gegen seinen Willen geschieden wurde und seine geschiedene Frau zur neuen Königin von Jerusalem aufstieg, war ihre erste Handlung nach der Entgegennahme der Mannschaft der Vasallen, daß sie ihrem geschiedenen Mann konsequenterweise sein 1180 an die Krondomäne gefallenes Lehen Toron mit Châteauneuf wieder zurückgab, da ja die Gegenleistung des Königs nicht nur in dem Tauschgut, sondern auch in der beispiellosen Zustimmung zur Heirat eines einheimischen Barons mit einer Königstochter bestanden hatte⁶⁸).

Als Humfred IV. 1198 kinderlos starb⁶⁹), war seine Nichte Alice erbberechtigt. Sie erschien im Hofgericht des Kaisers, bot an, ihre Ansprüche zu beweisen und tat dies auch hinlänglich, nachdem sie ordnungsgemäß geladen und erschienen war. Der Kaiser ordnete hierauf *iuxta exguardium curie nostre* an, daß ihr Toron zurückzugeben sei (RRH n° 1003). Nicht nur in den Diplomen Friedrichs II. als Herrscher von Jerusalem, sondern in den jerusalemitanischen Königsurkunden überhaupt taucht hier zum einzigen Mal der feudaljuristische Kernbegriff des *esgart* auf, des auf eine Untersuchung gegründeten Urteils der Haute Cour, und die Details der Verhandlung sind ungewöhnlich ausführlich geschildert. Dahinter verbirgt sich, wie erstmals Riley-Smith⁷⁰) erkannt hat, ein schwerer

66) Es hat auch nicht den Anschein, daß Wilhelm und Agnes zu ihren Lebzeiten in der Restitutionsangelegenheit sehr weit gekommen wären, denn nicht nur fehlt davon jeder urkundliche Niederschlag, sondern die Lignages d'Outremer sagen ausdrücklich, daß nach der Ankunft des Kaisers im Hl. Land (1228) eine Einigung zwischen dem Orden und dem Sohn von Wilhelm und Agnes, Jakob von Amigdala, erzielt worden sei. Da dieser bereits 1226 allein handelnd vor dem Kaiser auftrat, war Agnes damals wohl schon verstorben. Wilhelm wird in RRH n° 978 ausdrücklich als tot genannt.

67) WILHELM VON TYRUS, *Historia* (wie Anm. 20) XXII 5, a. a. O. 1, 1069.

68) *Estoire de Eracles* XXV 12, RHC. Hoc. 2, 154.

69) ROGER VON HOVEDEN, *Chronica* 4, ed. W. STUBBS (Rolls Series, 1871) 78.

70) RILEY-SMITH, *Feudal Nobility* (wie Anm. 12) S. 171 f. Welche Bedeutung die Frage von Toron

vorangegangener Konflikt zwischen den Vasallen und dem Kaiser. Wir bekommen in dem Diplom RRH n° 1003 = BF 1741 nur das Ende des Streites geschildert, den Anfang und die Begleitumstände erfahren wir aus dem Rechtsbuch Johanns von Ibelin⁷¹⁾, der bei diesen Ereignissen, wenn auch nicht aktiv beteiligt, dabei war. Vorausgegangen war eine stürmische Sitzung der Haute Cour ohne den Kaiser, in der Alice erfolgreich die Restitution von Toron verlangte. Ihr Prozeßgegner war schon dabei der Deutsche Orden. Er verlor. Zwar konnte er RRH n° 653 von 1186 vorweisen, in dem König Guido von Lusignan Joscelin III. mit Toron und Châteauneuf belehnt hatte. Aber schon dieses Diplom hatte in Rechnung gestellt – und zwar schon vier Jahre vor der Scheidung Humfreds IV. von Toron von Isabella I. –, daß ein Urteil der Haute Cour Joscelin die Herrschaft möglicherweise wieder absprechen könne (um sie dann natürlich Humfred IV. oder seinen Erben zuzuweisen) oder aber auf andere Art das Pactum zwischen dem König Balduin IV. und Humfred IV. über die Auftragung von Toron gelöst werden könne. Der Grund für diese Befürchtungen lag auf der Hand. Die Ehe zwischen Isabella I. und Humfred IV. war einer der vielen Züge Balduins IV. gewesen, mit denen er die Ansprüche seiner Schwester Sybille und vor allem ihres Mannes Guido von Lusignan auf die Thronfolge zu beseitigen, mindestens aber zu vermindern trachtete. Dazu mußte er seine Halbschwester Isabella aus der zweiten Ehe seines Vaters als Kandidatin aufbauen, was ihre Verheiratung erforderte. Das war ja der Grund, warum Humfred die Ansprüche auf Toron fahren lassen mußte, da die Magnaten ihn sonst niemals als Herrscher akzeptiert hätten, denn der Aufstieg einer der wenigen Magnatenfamilien zum Königtum wäre den anderen unerträglich gewesen. Die Belehnung Joscelins III. mit Toron erfolgte etwa einen Monat, nachdem Guido und Sybille die Barone überrumpelt und mit ihrer Krönung vollendete Tatsachen geschaffen hatten, als noch nicht feststand, ob die Barone nicht doch noch offen zu den Waffen greifen würden. Aber selbst wenn der Bürgerkrieg sich verhindern ließ, bestand mindestens Gefahr, daß Humfred jetzt auf der Rückgabe seiner alten Herrschaft bestehen würde. Vermutlich ist dies nur dadurch verhindert worden, daß er sich bei den Baronen vollständig unbeliebt machte, als er sich ihrem Ansinnen entzog, Gegenkönig zu werden und zu Guido überging (s. oben S. 187 mit Anm. 40). Er konnte jetzt auf ein ihm günstiges Urteil der Barone in der Frage Torons nicht mehr hoffen⁷²⁾.

für den Deutschen Orden hatte, erhellt daraus, daß er den Ortsnamen auf eine seiner frühesten und wichtigsten Neugründungen in Preußen übertrug, auf Thorn, polnisch Torun, für das trotz aller Versuche bisher weder eine deutsche, noch eine preußische oder polnische Etymologie geboten werden konnte. Auf den palästinensischen Ursprung des Ortsnamens wies wohl erstmals H. PRUTZ, Die Anfänge des Deutschen Ordens in Preußen und seine Beziehungen zum Hl. Lande, *Altpreussische Monatsschrift* 15 (1878) 10 hin.

71) *Livre de Jean d'Ibelin* c. 203, RHC. Lois 1, 325 f.

72) Daß Humfred in den Urkunden Konrads von Montferrat nicht erscheint, verwundert nicht. Guido, zu dem er übergelaufen war, ließ ihn nur noch einmal Mitte September 1190 in RRH n° 696 als Zeuge zu. Damals war sein Anspruch auf das verlorene Transjordanien anerkannt. Nach der Scheidung seiner Ehe im November 1190 hielten nacheinander die Herrscher Konrad von Montferrat,

Erst 1190 erlangte Humfred seine Herrschaft wieder. Damit war das Pactum zwischen Balduin IV. und Humfred IV. obsolet geworden, und so mußte der Anspruch von Alice auf das 1229 in christliche Hände zurückgekommene Toron von der Haute Cour anerkannt werden. Wahrscheinlich hatte man diesen Sachverhalt 1226 dem Kaiser vorenthalten, so daß die Vertreter der Barone am kaiserlichen Hofe der Restitution Torons an den Deutschen Orden zustimmen konnten, denn würde die Sache je akut werden, so wußten sie, daß die Ansprüche von Alice von Armenien die stärkeren waren. Es rächte sich jetzt für den Orden auch, daß sowohl das Diplom RRH n° 934 Johanns von Brienne von 1220 wie dasjenige Friedrichs II. vom Januar 1226 die in sarazenischer Hand befindlichen Teile der *Seigneurie de Joscelin* nur pauschal genannt, Toron aber nicht ausdrücklich erwähnt hatten. Angesichts der Auflösung der Vereinbarung von 1180 über Toron war auch mit dem Friedrich-Diplom nichts anzufangen, wengleich des Kaisers wütende Reaktion zeigt, daß er 1226 Toron durchaus zu den restituierten Gebieten gerechnet hatte, vermutlich aber von den Baronen über die Rechtslage getäuscht worden war. Der Kaiser kümmerte sich jedenfalls zunächst nicht um den *esgart* der Haute Cour, sondern wies seinen Bailli Balian von Sidon durch schriftliches Mandat an, die Investitur von Alice mit Toron zu verhindern. Daraufhin griffen die Vasallen, angerufen von Alice, zum äußersten Mittel, das ihnen die *Assise sur la ligece* an die Hand gab, und verweigerten kollektiv dem Kaiser den schuldigen Dienst. Der Kaiser mußte zurückweichen; das Verfahren in seinem Hofgericht, in dem er jetzt den Anspruch von Alice anerkannte, war nur noch eine Formsache.

Damit war aber die Angelegenheit noch keineswegs zu Ende, denn nun wies Hermann von Salza RRH n° 653 des Königs Guido von Lusignan vor, wonach Joscelin für den Fall, daß er Toron verlieren sollte, Maron und das Tauschgut Humfreds IV. besitzen sollte. Als Rechtsnachfolger Joscelins verlangte der Orden nunmehr wenigstens diese Entschädigung. Das Tauschgut Humfreds war seinerzeit von allen mit der allergrößten Diskretion behandelt worden, warum, wissen wir nicht. In dem Diplom Guidos wurde es nicht als Geldlehen genannt, geschweige denn beziffert. Ebenso zugeknöpft war Wilhelm von Tyrus (s. oben Anm. 67), der nur berichtet, Humfred habe sein Erbe Toron mit dem König unter bestimmten Bedingungen getauscht, über die man im königlichen Archiv durch die von Wilhelm selbst ausgefertigte Urkunde näheres erfahren könne. Dieses Archiv war 1187 bei dem Fall Jerusalems verlorengegangen, und Humfred hatte sein Exemplar der Tauschurkunde natürlich 1190 ausliefern müssen, als er Toron wieder erhielt. Warum dieses Exemplar, das im königlichen Archiv landen mußte, 1229 auch nicht mehr aufzutreiben war, ist nicht recht zu sehen, es sei denn, man habe es in einem wenig

Heinrich von Champagne und Aimerich von Lusignan Humfred mit eiserner Konsequenz aus ihren Urkunden fern, weil sie nacheinander allesamt die von ihm geschiedene Isabella heirateten und damit das erreichten, was Humfred nicht vergönnt gewesen war oder was zu erreichen er nicht riskiert hatte, nämlich die Herrschaft über das Reich. Da die Rechtsgültigkeit der Scheidung noch 1213 stark umstritten war (RRH n° 867.880), empfahl sich diese Fernhaltung.

üblichen Verfahren 1190 auf königlicher Seite gleich als überholt vernichtet. Jedenfalls war das Pactum nicht mehr auffindbar, weshalb der Kaiser den Wert des Tauschgutes durch gerichtliche Inquisition eruieren lassen mußte. Es wurde festgestellt, daß es sich um ein Geldlehen von 7000 Byzantinern jährlich in Akkon gehandelt hatte, eine sehr erhebliche Summe, in die der Kaiser jetzt nebst Maron den Deutschen Orden einwies. Diesen Ausgang hatten die Lazariter schon im Oktober 1228 kommen sehen, so daß die Angelegenheit wenigstens so lange schwelte. Sie ließen sich nämlich Schenkungen Humfreds IV. von Toron aus seinem Tauschgut, das im April 1229 an den Deutschen Orden kam, schon im Oktober 1228 von Friedrich II. bestätigen (RRH n° 994.995). Der Kaiser wies dem Orden die 7000 Byzantiner je zur Hälfte auf die Funda und die Catena in Akkon an. Es war eine sehr erhebliche Belastung des Fiskus.

Der Kaiser, der kurz vor der Rückkehr nach Italien stand, ging mit den königlichen Einnahmen in Akkon, die er kurz zuvor noch zu vermehren getrachtet hatte⁷³⁾, jetzt ohnehin überaus verschwenderisch um. An Konrad von Hohenlohe vergabte er 6000 Byzantiner gegen spezifizierten Ritterdienst (RRH n° 1008). Immer noch in der Urkundenserie von April 1229 gab der Kaiser dem Orden 6400 Byzantiner⁷⁴⁾ jährlich in Akkon gegen die Rückgabe der 1195 oder 1197 geschenkten Burg Mesagne in der Terra d'Otranto und des Hauses des Admirals Margarit am Hafen von Brindisi⁷⁵⁾, doch sollten Burg und Haus an den Orden zurückfallen oder durch ein gleichwertiges Tauschgut im Königreich Sizilien ersetzt werden, wenn im Hl. Land die Geldrente nicht mehr gezahlt werden konnte. Diese Befürchtung schien dem Orden offenbar nicht weit hergeholt, denn er setzte die 6400 Byzantiner sogleich seinerseits in Umlauf. Über die Schenkung ließ der Kaiser noch ein zweites Diplom ausfertigen (RRH n° 1004), in dem nur von den 6400 Byzantinern die Rede war, die hier als Schenkung erschienen, weil das apulische Tauschgut verschwiegen wurde. Um aber den Charakter des Kaufes zu erhalten, fügte der Kaiser ausdrücklich hinzu, daß der Orden für diese Geldrente von aller Dienstleistung oder einschränkenden Bedingung befreit sein sollte. Der Zweck der Doppelausfertigung ist klar. Einmal brauchte man je eine Ausfertigung für Apulien und für das Hl. Land, zum anderen sollte im Osten nicht ruchbar werden, daß der Kaiser hier jerusalemitanische Kroneinkünfte dazu benutzte, um eine apulische Burg zu kaufen. Der Orden stieß die riskanten

73) Er hatte versucht, den Hauptvertretern der Ibelinschen Opposition ihre akkonensischen Geldlehen zu entziehen (Livre de Jean d'Ibelin wie in Anm. 71). Auch hier hatte er vor dem Widerstand der Standesgenossen zurückweichen müssen, die ihm androhten, die Entrechteten mit Gewaltanwendung wieder in ihre Lehen einzusetzen. Zum Zeitpunkt dieses Zwischenfalls vgl. RILEY-SMITH, Feudal Nobility (wie Anm. 12) S. 171. Die Zeugenliste von RRH n° 1003 zeigt, daß der Zwischenfall im April 1229 schon erledigt zurücklag.

74) Dieses Geschäft erregte offenbar beträchtliches Aufsehen im Hl. Land, denn noch im 14. Jh. war es den Lignages d'Outremer c. 16 bekannt, wenn die Summe dort auch fälschlich mit 7400 Byzantinern angegeben wurde. Sollten die Umstände des Handels ruchbar geworden sein, dann bestand allerdings Anlaß zum Aufsehen.

75) RRH n° 1012. Vgl. auch FAVREAU, Studien S. 62, 89.

6400 Byzantiner auch sogleich wieder ab, damit ein anderer das Risiko trage, und dafür suchte sich Hermann von Salza keinen anderen als seinen Vasallen Jakob von Amigdala. Bei ihm war am ehesten zu erwarten, daß er über den anrühigen Charakter des Geldgeschäftes Stillschweigen bewahren würde, wenn er davon erführe, da seine eigenen Einkünfte tangiert waren, wenn das Geschäft rückgängig gemacht wurde. Ob er die Wahrheit schon 1229 erfahren hat, ist nicht gewiß; die Sicherungen, die er von seiner Seite aus in das gleich zu erörternde Fortspinnen des Handels einbaute, können auch normale Vorsichtsmaßnahmen gewesen sein.

Es kam jetzt zu einer umfassenden und komplizierten Einigung zwischen dem Orden und Jakob von Amigdala, deren Charakter und vor allem zeitlicher Ablauf nicht richtig erkannt worden ist⁷⁶⁾. Der Orden kaufte Jakob aus⁷⁷⁾. Er gab nämlich Jakob die 6400 Byzantiner im Tauschwege gegen alles, was Jakob aus dem mütterlichen Erbteil als Vasall des Ordens zu Lehen hatte, und hier wird endlich genau spezifiziert, was Jakob in der Einigung vom Juli 1226 erhalten hatte: 15 Casalien, zwei Gastinen und im Prinzip auch Château du Roi, freilich hier mit der gewichtigen Einschränkung, daß vom Tausch alles ausgenommen sein sollte, was der Orden selbst in dem Ort an Häusern, Ländereien und Weinbergen vor dem Ankauf von 1220 besessen, aus eigenem Gelde angekauft oder als Geschenk erhalten hatte. Da wir heute von solchem Besitz keine urkundlichen Spuren mehr haben, ist klar, daß auch das Archiv der *Seigneurie de Joscelin* nicht vollständig auf uns gekommen ist; es muß schon vor 1220 Ordensbesitz in der Seigneurie und damit auch mehr Urkunden gegeben haben. Was mit der Burg von Château du Roi geschehen war, wird nicht gesagt, aber man darf vermuten, daß sie 1226 an Jakob gegeben worden war. Sie hatte nie zu den großen Kreuzfahrerburgen gehört (s. oben S. 175). Für das, woran Hermann von Salza 1229 dachte, nämlich an eine zentrale Ordensburg für Palästina, war sie auf jeden Fall zu klein. Wenn er sie seinem Vasall Jakob von Amigdala überlassen hatte, so blieb dem Orden der Dienst und der Nutzen, Jakob aber hatte die Unterhaltskosten zu tragen. Jetzt kehrte die Burg freilich in den Ordensbesitz zurück, vielleicht weil Jakob die Kosten nicht mehr tragen wollte, vielleicht weil der Orden Wert darauf legte, sein Gebiet zur Gänze selbst zu kontrollieren; die Lunte zwischen den Baronen und dem Kaiser schwelte ja schon seit dem schweren Zusammenstoß des Kaisers mit Johann von Ibelin in Zypern 1228.

76) Es ist unrichtig, wenn LA MONTE, *Rise and Decline* S. 320 meint, man könne nicht entscheiden, welches von den nachstehend geschilderten zwei Geschäften das frühere sei.

77) RRH n° 1002. Der falsche zeitliche Ansatz dieser Urkunde Jakobs bei STREHLKE, *Tabulae* 51 n° 63 zu 20. April 1228 hat viel Verwirrung gestiftet, denn als eine der frühesten Erwähnungen der Ordenshauptburg Montfort ist dieses Stück stark beachtet worden. Strehlkes Text druckt aber das Datum der Handschrift richtig, das sich nur zu 20. April 1229 auflösen läßt. Damit werden die zusätzlichen Argumente, die COHN, Hermann von Salza S. 120 Anm. 1 und S. 133 Anm. 3 beisteuerte, entbehrlich. Das richtige Datum 20. April 1229 beweist, daß RRH n° 1004.1011.1012.1013, wenn nicht die ganze Urkundenserie Friedrichs für den Orden vom April 1229, in die Zeit nach dem 20. April gehören, weil sie RRH n° 1002 voraussetzen.

Gewichtig war die Klausel über den früheren Ordensbesitz in Château du Roi vor allem deshalb, weil hier endlich die Katze aus dem Sack gelassen und die wahren Absichten bloßgelegt wurden, die Hermann von Salza 1220 mit dem Ankauf der *Seigneurie de Joscelin* verfolgt hatte. Die Urkunde RRH n° 1002, mit der Jakob dem Orden den Tausch beurkundete, redete nämlich nicht, wie wir interpretierend gesagt haben, vom Ordensbesitz in Château du Roi in der Zeit vor dem Ankauf von 1220, sondern davon, was der Orden dort besessen hatte, ehe er *illius terre dominium* hatte. In Verbindung mit der totalen Dienstbefreiung von 1226 gesehen (s. oben S. 197 f.) war klar, daß Hermann analog zu den annähernd gleichzeitigen Bestimmungen der Goldenen Bulle von Rimini ein möglichst autonomes Ordensterritorium im Hl. Lande anstrebte. Das deutlich zu sagen, hatte man sich 1226 hüten müssen, denn es war den Vasallen nicht zuzumuten. Die Dienstbefreiung, wir legten es oben S. 199 f. schon dar, diente damals zunächst einmal dem Zweck, Toron seines Charakters als Baronie zu entkleiden, weil der Ordensmann Hermann nicht belehnbar war. Aber es wäre wohl zur Abwehr der Vasallen gekommen, wenn man damals schon von *dominium terrae* geredet hätte, ein Ausdruck, der in den Urkunden des Hl. Landes einmalig ist, sieht man davon ab, daß Heinrich von Champagne sich gegen Ende seiner Herrschaft als ungekrönter Herrscher von Jerusalem, weil ihm der Königstitel fehlte, als Herr des Königreiches beziehungsweise des Landes von Jerusalem bezeichnete⁷⁸). Aber das war natürlich etwas ganz anderes als ein veritables *dominium terrae* innerhalb des Königreiches. Was dem König nicht zu bestreiten war und auch nicht bestritten wurde (s. oben Anm. 59), stand Hermann von Salza noch lange nicht zu.

Jakob ließ Vorsorge treffen für den Fall, daß die königliche Kasse ihm die 6400 Byzantiner nicht mehr auszahlen werde. Dann sollte der Deutsche Orden zahlungspflichtig werden, und war er nach sechs Monaten nicht zahlungsfähig oder zahlungsunwillig, so waren für die bis dann fälligen zwei Quartalsraten drei genannte, wohl zur *Seigneurie de Joscelin*, nicht aber zu Jakobs Teil davon gehörende Ordenscasalien als Pfand an Jakob zu geben, der sie, wenn ihm die zwei Quartalsraten ein weiteres halbes Jahr schuldig geblieben wurden, verkaufen oder verpfänden durfte, also wenn er insgesamt ein Jahr lang nichts erhalten hatte. Dabei dienten die drei Casalien nur als Sicherheit für die ersten beiden Quartalsraten, für die nächsten beiden bedurfte es keiner weiteren Absicherung, weil der Orden schon nach Ablauf des ersten halben Jahres, in dem nicht gezahlt worden war, Jakob wieder in sein ganzes ehemaliges Lehen einzusetzen hatte. Während des zweiten Halbjahres ohne Zahlungen hätte Jakob also sein Lehen und als Sicherheit für die Schulden aus dem ersten Halbjahr die drei Dörfer gehabt. An seinem sozialen Status wurde nicht gerührt, denn es wurde, auch in der kaiserlichen Bestätigung RRH n° 1013, festgehalten, daß Jakob dem Orden den bisherigen Dienst zu leisten hatte, gleichgültig ob er nun das Geldlehen oder das Landlehen hatte.

78) RRH n° 727. MAYER, Marseilles Levantehandel (wie Anm. 5) S. 214 n° 29 (Fälschung mit echtem Rahmen).

Es war bezeichnend, daß der Orden seine Absichten, auch hier in Palästina wie im Burzenland und in Preußen ein mehr oder weniger autonomes Gebiet zu schaffen, erstmals im gleichen Augenblick offenlegte, als er mit dem Bau seiner palästinensischen Hauptburg Montfort beschäftigt war, die ihm als Zentrum dienen sollte. Die Quellen über die Frühgeschichte Montforts sind sehr dürftig. Es befand sich 1229 an dieser für einen Burgenbau hervorragend geeigneten Stelle schon eine kleinere Festung. Jedenfalls hat man bisher die Nachricht, daß im Winter 1227/28 ein Teil der deutschen Kreuzfahrer, die Friedrich II. ins Hl. Land vorausgefahren waren, eine sonst nicht so genannte Burg *Frans Chastiau*⁷⁹⁾ erbauten⁸⁰⁾, allgemein auf den Baubeginn von Montfort bezogen. Das wäre ganz begreiflich, denn wem hätten die deutschen Kreuzfahrer eher helfen sollen als dem Deutschen Orden, wenn es auch verwundert, daß der Name der Burg dann so rasch geändert wurde? Aber es mag dort unter dem Namen *Frans Chastiau* schon früher eine jener kleinen Befestigungen gewesen sein, wie sie zur Durchdringung des Landes mit Herrschaft nötig waren. Daß die großen behauenen Quader am Bergfried herodianisch seien und der Platz daher schon in römischer Zeit befestigt gewesen sei, ist trotz römischer Münzfunde eine heute im wesentlichen aufgebene Meinung der älteren Forschung⁸¹⁾.

Es ist bei einer Datierung des Baubeginns 1227/28 allerdings schwer, an einem anderen Quellenzeugnis vorbeizukommen, nämlich dem Brief Hermanns von Salza an den Papst vom März 1229⁸²⁾, der Orden habe Montfort *hoc anno* zu befestigen begonnen. Das schließt aber einen Baubeginn 1228 nicht aus, denn *hoc anno* kann sehr wohl nach dem *calculus Florentinus* gerechnet sein, der in der Kanzlei Friedrichs II. durchaus üblich war, wenn auch 1229 weniger als vor 1218 und nach 1232⁸³⁾. Ein solches Jahr hätte am 25. März 1228 begonnen. Ganz sicher reichten die Pläne zum Bau der Festung noch weiter zurück, denn als der Papst Gregor IX. am 10. Juli 1230 (P. 8587), wohl auf Grund der Vorstellungen Hermanns von Salza von Mitte März 1229, einen Teilablaß für Spenden zum

79) Eher als *Château des Frans* zu deuten denn als *Franc Château*; vgl. PRAWER, *Histoire* (wie Anm. 25) 2 (1970) 181 Anm. 7.

80) *Estoire de Eracles*, RHC. Hoc. 2, 372 unter dem Strich. RÖHRICHT, *Gesch.* (wie Anm. 53) S. 777; R. GROUSSET, *Histoire des croisades* 3 (1936) 288; PRAWER, *Histoire* (wie Anm. 25) 2, 181; HUBATSCH, *Montfort* S. 186. Teilweise wird hier der 10. November als Baubeginn genannt. Aber dieses in der *Estoire de Eracles* XXXII 25, RHC. Hoc. 2, 365 genannte Datum (genauer: Der Martinstag = 11. November) betrifft den Baubeginn in Sidon. Ungefähr wird es auch für *Frans Chastiau* richtig sein.

81) V. GUÉRIN, *Description géogr., hist. et archéol. de la Palestine* 7 (= *Galilée* 2, 1880) 56; B. DEAN, *A Crusaders' Fortress in Palestine* (*Bulletin of the Metropolitan Museum of Art* 22/2, New York, 1927) S. 6 (zu den Münzfunden S. 42 f.). Dagegen zu Recht HUBATSCH, *Montfort* S. 194. – Ob die Schenkung einer jährlichen Rente von 100 Byzantinern in Akkon im Juni 1228 durch den Grafen Boemund IV. von Tripolis (RRH n° 989) der Finanzierung des Baues diene (so HUBATSCH S. 187), bleibt unsicher und war eine Annahme, die wohl durch die falsche Datierung von RRH n° 1002 zu April 1228 im Druck von STREHLKE begünstigt wurde.

82) *MG Const.* 2, 161 n° 121.

83) H. BRESSLAU, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien* 2, 430.

Aufbau Montforts bewilligte, da stellte er nach Hermanns Vortrag einen ausdrücklichen Zusammenhang mit der Schenkung Herzog Leopolds VI. von Österreich von 1218 her, mit der die *Seigneurie de Joscelin* angekauft worden war. Unter diesem Aspekt und angesichts der Tatsache, daß Château du Roi wohl von Juli 1226 bis April 1229 in der Hand Jakobs von Amigdala war, ist auch die Nachricht der Annales de Terre Sainte⁸⁴⁾ nicht von der Hand zu weisen, daß mit dem Bau der Festung Montfort sogar schon im Jahre 1226 begonnen wurde, denn damals ging ja Château du Roi an Jakob und kam daher als Hauptburg des Ordens nicht mehr in Betracht. Man hätte dann einen ersten Baubeginn 1226, eine zweite Bauphase im Winter 1227/28, für die man die anwesenden deutschen Kreuzfahrer nutzte, und den Hauptausbau dann seit Frühjahr 1229, als der Vertrag von Jaffa im Februar ausdrücklich garantiert hatte, daß Montfort weiter ausgebaut werden dürfe, und die Laufzeit des damals vereinbarten Waffenstillstands war immerhin zehn Jahre. Daß erst jetzt die Hauptphase der Bautätigkeit einsetzte, erhellt daraus, daß im März 1229 Hermann die päpstliche Unterstützung suchte, die er im Juli 1230 schließlich erhielt und die den Bau zu einer Sache der Christenheit machte, und daß man im April 1229 in RRH n° 1002.1011.1013 mehrfach urkundlich auf den Bau von Montfort Bezug nahm, ja in einem weiteren Zug des Tauschgeschäftes mit Jakob von Amigdala sicherstellte, daß Montfort unter gar keinen Umständen wieder in die Hände Jakobs und seiner Erben fallen könne.

Der Kaiser ließ es nämlich mit der Bestätigung des Tausches in RRH n° 1013 nicht genug sein, sondern ließ noch ein zweites Diplom RRH n° 1011 ergehen, das auch noch vom April 1229 ohne Tag datiert ist, so daß La Monte nicht zu entscheiden wagte, welches der beiden das frühere sei (s. oben Anm. 76). Sieht man sich den Inhalt an, dann erkennt man, daß sie beide gleichzeitig waren, und die Zeit wird wiederum durch das mit 20. April datierte RRH n° 1002 Jakobs von Amigdala festgelegt. Gleichzeitig mit seinem prinzipiellen Tausch Landlehen gegen Geldlehen veränderte nämlich Jakob, wie er in seiner Urkunde festhielt und wie der Kaiser in seinem separaten Diplom RRH n° 1011 bestätigte, den gegen das Geldlehen zu tauschenden Bestand seines Landlehens. Das bedeutet, daß nach der Logik der Sache erst das Landlehen verändert werden mußte, ehe es gegen das Geldlehen eingetauscht werden konnte, weil Jakob später ja gar kein Landlehen vom Orden mehr hatte. Aber natürlich ist beides, die Veränderung des Landlehens und dessen Eintausch gegen das Geldlehen, uno actu erfolgt, schon deshalb, weil in RRH n° 1011 auf den größeren Tausch Bezug genommen wird, obgleich er theoretisch erst später erfolgen konnte. Der Orden gab Jakob das Casale Mebelie, das, wie sich aus dem Verkauf von 1220 ergibt, eine Pertinenz von St. Georges de Labaène war, also zwar zur *Seigneurie de Joscelin* gehörte, aber nicht zu Jakobs Anteil. Dafür gab Jakob an den Orden das Casale Trefile (Taphile) *et castrum novum, quod dicitur Montfort, quod domus ipsa* (scil. der Orden) *firmitavit*, nebst einem Garten und einer Mühle als Pertinenzen von Trefile. Aus RRH n°

84) Ed. R. RÖHRICHT, Archives de l'Orient latin 2^b (1884) 438.

1013 erfahren wir, daß Trefile deshalb vom Orden erworben werden mußte, weil er Montfort *in territorio Trefile* erbaute. Konsequenterweise war in RRH n° 1002 bestimmt, daß bei dem möglicherweise eintretenden Rückfall des Landlehens an Jakob dem Orden Montfort auf alle Fälle verbleiben sollte, denn Jakob war dafür ja mit Mebelie entschädigt worden, das dann an ihn zurückgekommen wäre. Auch das zeigt, daß der Hauptausbau der Burg erst jetzt angegangen wurde. Man wollte absolut sicher gehen, daß Jakob und seine Erben niemals wieder Ansprüche auf Trefile erheben könnten, was nahegelegen hätte, wenn das Casale durch den Bau einer enormen Burg im Wert wesentlich vermehrt war. Auf der anderen Seite zeigt der Vorgang auch, mit welcher Zähigkeit die kalabresischen Amigdalas an ihren Ansprüchen hingen. Sie ließen nichts fahren. Es hätten sich ja auch andere Möglichkeiten denken lassen. Aber immerhin mußten sich auch die Amigdalas nunmehr schon seit neunzehn Jahren mit der leidvollen Angelegenheit von Joscelins Erbe herumschlagen und hätten in die Flurbereinigung nur neue Unsicherheiten zu ihren Lasten getragen, wenn sie einer Minderung des Bestandes ihres Landlehens zugestimmt hätten. Eine exakt beschriebene Änderung, bei der ihnen ein Rückgabeanspruch auf das Ersatzgut erwuchs, wenn das Geldlehen nicht bezahlt wurde, war dagegen eine andere Sache.

Man darf annehmen, daß alle drei Beteiligten mit dem Geschäft zufrieden waren. Der Kaiser hatte seine Position in und bei Brindisi gegen die Hergabe von akkonensischen Einkünften verbessert, an denen ihm nichts lag. Der Orden hatte gegen die Hergabe einer Burg und eines Hafenpalais in Apulien auf dem Umweg über die 6400 Byzantiner in Akkon Jakob von Amigdala seinen Anteil am Erbe Joscelins abgekauft und gleichzeitig eine unwiderrufliche Garantie für das Casale Trefile erhalten, wo die Hauptburg Montfort im Bau war. Die Auseinandersetzung um das joscelinsche Erbe schien beendet, denn der Orden hatte nun nach neunzehn Jahren endlich die ganze *Seigneurie de Joscelin* in seiner Hand, und dazu blieb Jakob von Amigdala aus dem akkonensischen Geldlehen weiterhin sein Vasall. Schließlich hatte auch Jakob Grund zur Zufriedenheit, denn er hatte seine materielle Position entschieden verbessert. Die Offenlegung der Casalien, die Jakob 1226 vom Orden zu Lehen erhalten hatte, zeigt, daß er wohl kaum die Hälfte der *Seigneurie de Joscelin* erhalten hatte. Es sind 15 Casalien und zwei Gastinen, während 1220 Château du Roi und je ein Drittel von St. Georges und Bouquiau mit insgesamt 44 dazugehörenden Casalien verkauft worden waren. Der Orden hätte schon die ertragsstärksten an Jakob abgeben müssen, um zu einer hälftigen Aufteilung der Erbmasse nach ihrer Ertragskraft zu kommen, und das ist nicht eben wahrscheinlich, da der Orden am längeren Hebel war. Jakob hatte zwar anscheinend die Burg Château du Roi erhalten, aber der Orden hatte 1226 die anderen beiden Zentren der *Seigneurie de Joscelin* behalten, nämlich Bouquiau und St. Georges de Labaène, als deren Herr schon Heinrich der Büffel ausdrücklich bezeichnet worden war. Und schließlich zeigt ein Blick auf die historische Karte, daß die identifizierbaren Casalien Jakobs kein geschlossenes Gebiet ergeben. Der Orden hatte ihm sorgfältig Streugut innerhalb der *Seigneurie de Joscelin* gegeben, um eine Verselbständigung von Jakobs Lehen zu einer eigenen Herrschaft nicht zu ermöglichen. Nur um St.

Georges de Labaène herum, das selbst aber dem Orden verblieb, waren Jakobs Dörfer etwas dichter gestreut gewesen, und mit jener Raffinesse, die die Amigdalas zu durchaus ebenbürtigen Gegenspielern des Ordens machte, hatte sich Jakob just dort mit Mebelie sein Tauschgut für Montfort herausgehandelt. Sollte das Landlehen je an ihn zurückfallen, so hatte er es dort arrondiert. Für diesen insgesamt nicht übermäßigen Teil der *Seigneurie de Joscelin* – von der Hälfte ist nicht zu reden – erhielt Jakob 1229 ein jährliches Geldlehen von 6400 Byzantinern. Damit lag er auf der Linie des Adels, der generell mit der Verrentung seiner Landlehen bereits begonnen hatte, obwohl gerade die Amigdalas in der nächsten Generation in die Schicht der landbesitzenden Barone eindringen, denn Jakobs Sohn Wilhelm heiratete Agnes, die Erbin von Scandalion, und nun kam es zum Kampf des Ordens mit den Amigdalas, sowohl mit Wilhelm und seiner Gattin Agnes wie mit ihrem Sohn Joscelin, um die Herrschaft Scandalion, den Marie-Luise Favreau⁸⁵⁾ geschildert hat und bei dem der Orden die Herren von Scandalion so lange kreditierte, bis sie ihre Herrschaft los waren. Bedenken wir, daß Humfred IV. von Toron für seine durch die Karawanenroute Damaskus–Akkon an Zolleinnahmen besonders reiche Herrschaft 1180 im Tauschwege vom König nur eine jährliche Geldrente von 7000 Byzantinern erhielt (wobei freilich in Rechnung zu stellen ist, daß diese dienstfrei war, während auf der Herrschaft Toron ein Dienst von 15 Rittern à ca. 600 = 9000 Byzantinern lag), so war Jakob von Amigdala mit seinen 6400 Byzantinern noch immer glänzend bezahlt.

Der Orden hatte nicht mit der Zähigkeit der Amigdalas gerechnet, wenn er glaubte, daß der Zwist jetzt endlich ausgeräumt sei. Zunächst mußte er sich allerdings in den dreißiger bis fünfziger Jahren des 13. Jahrhunderts mit den Erben Philipps des Roten um dessen Lehen Arabia und Zakanin herumstreiten, die einst auch von Joscelin III. aufgesogen und zu seiner Seigneurie geschlagen worden waren⁸⁶⁾. Obwohl die Besitzungen in landwirtschaftlich guter Gegend waren und nach Südosten hin das galiläische Ordensterritorium ausdehnten, lagen sie doch an der Peripherie, so daß der Orden hier eher nachgeben konnte und in den fünfziger Jahren dann schließlich seine Rechte an die Erben Philipps des Roten verkaufte. Dazu mag auch beigetragen haben, daß mit dem Zusammenbruch der staufischen Administration im Hl. Land 1243 die Stellung des Ordens dort aufs schwerste angeschlagen war, weil er stets eine treue Stütze des verhassten Friedrich II. gewesen war. Auf dieselbe Ursache führen wir es zurück, wenn Jakob von Amigdala sofort nach dem Abzug der Staufer wieder aktiv wurde, denn am 7. Juli 1244 erfolgte in RRH n° 1120.1121 zur Ersparung von Mühen und Kosten eine außergerichtliche Einigung zwischen Jakob und dem neuen Ordensmeister Heinrich von Hohenlohe, der wohl sah, daß der Orden, der Jakob unter der staufischen Herrschaft hatte kleinhalten können, auch wenn die *Seigneurie de Joscelin* nicht in dem von den Staufern kontrollierten Teil des Reiches lag –

85) FAVREAU, Die Kreuzfahrerherrschaft Scandalion, Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins 93 (1977) 12–29.

86) Vgl. hierzu H. E. MAYER, Die Kreuzfahrerherrschaft 'Arrābe, Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins 93 (1977) 198–212.

der Adel hatte sein Zentrum in Akkon, die Kaiserlichen in Jerusalem und Tyrus –, jetzt vor dem Lehnsgesicht keine Aussicht auf Erfolg hätte. Jakob griff auf der ganzen Linie an, auch dort, wo er wahrscheinlich an den bestehenden Verhältnissen gar nicht gerührt sehen wollte, nämlich in der *Seigneurie de Joscelin* in Galilaea. Jetzt erscheint nämlich erstmals in den Urkunden sein Anspruch nicht nur auf einen undefinierten Teil der *Seigneurie de Joscelin*, sondern genau auf die Hälfte des ganzen Besitzes des Grafen Joscelin III., weil dieser zwei Töchter gehabt habe, von denen die eine Jakobs Mutter gewesen sei. Natürlich hatte Jakob schon zuvor und vor ihm seine Eltern Wilhelm von Amigdala und Agnes von Courtenay um die ganze Hälfte gekämpft, aber bisher war es dem Orden immer gelungen, diese Konkretisierung, die gefährlich war, nicht bis in die Urkundentexte vordringen zu lassen. Dort wurde nur von einem Teil geredet, um dessen Größe man dann noch immer streiten konnte. Daß Jakob jetzt von allem, was Joscelin besessen hatte, die Hälfte verlangte, bestärkt uns in der Vermutung, daß er im Juli 1226 vom Orden und vom Kaiser weniger als die Hälfte der *Seigneurie de Joscelin* erhalten hatte, und zwar beträchtlich weniger. Da er aber mit 6400 Byzantinern hierfür gut bezahlt war, war dies der Punkt, an dem er nachgeben konnte, und so erkannte er den Tausch seines Landlehens von 1229 und damit dessen 1226 festgelegte Größe ausdrücklich für alle Zukunft an.

Der eigentliche Angriff erfolgte an einer anderen Stelle. Joscelin hatte ja neben seinem Besitz in der Krondomäne von Akkon noch andere Besitzungen in Galilaea gehabt, nämlich Maron und die Herrschaft Toron. In dem geschilderten Prozeß von 1229 war Toron an Alice von Armenien gekommen, und der Orden hatte statt dessen das seit 1186 für einen solchen Fall vorgesehene Ersatzgut eingeklagt und auch erhalten, nämlich Maron und Jahreseinkünfte von 7000 Byzantinern in Akkon. Hier setzte nun Jakob den Hebel an und verlangte jetzt auch die Hälfte von Maron und der Geldrente. Bis dahin hatten die politischen Verhältnisse im Reich dies verhindert, aber jetzt waren die Kaiserlichen abgezogen. Nicht nur politisch war der Orden in schlechter Position, sondern auch juristisch, denn seit 1226 hatte man konzediert, daß den Amigdalas ein Teil der *Seigneurie de Joscelin* gehörte. Man konnte dies dann für Toron und dessen Ersatzlehen nicht gut bestreiten.

Heinrich von Hohenlohe billigte jetzt den Anspruch Jakobs auf die Hälfte des joscelinischen Gesamtbesitzes insbesondere aber auf die Hälfte von Maron und der 7000 Byzantiner, und investierte ihn damit. Im Gegenzug erkannte Jakob an, daß dem Orden nunmehr aber die andere Hälfte von Maron und der Geldrente gehörten und er keine weiteren Ansprüche mehr habe. Auch stimmte er einer Klausel zu, die für den Orden (und für uns heute) sehr wesentlich war, daß nämlich das Archiv der *Seigneurie de Joscelin* ungeteilt in der Hand des Ordens blieb, während Jakob nur das Recht hatte, sich die Urkunden gegen Sicherheitsleistung kurzfristig auszuleihen, wenn er sie zu Beweiszwecken benötigte. Angesichts der miserablen Position des Ordens war dies ein sehr beachtlicher Erfolg Heinrichs von Hohenlohe. Ebenso war es ein beachtlicher Erfolg des Ordens, daß Jakob, der an sich den Vergleich diktierte, auf alle Ansprüche für die Vergangenheit hinsichtlich

seiner Hälfte von Maron und der 7000 Byzantiner ein für allemal verzichtete. Damit waren Schadensersatzprozesse verhindert und ein weiterer Schritt zur endgültigen Bereinigung getan. Gleichzeitig ergibt sich daraus, daß der Orden Maron und die 7000 Byzantiner bis 1243/44 ganz halten können. Offen blieb nur noch die Frage, was mit Besitzungen Joscelins geschähe, die jetzt in der Hand der Sarazenen seien, falls sie wieder christlich würden. Vier Tage vor dem Einbruch der Khwarizmier in Jerusalem 1244 war dies eine ziemlich müßige Spekulation. Da man sich nunmehr auf eine Halbierung geeinigt hatte, war Jakob auch an solchen zurückkehrenden Besitzungen mit der Hälfte zu beteiligen, räumte aber dem Orden für diesen Fall auf seine Hälfte ein Vorkaufsrecht ein, das dieser ausüben konnte, aber nicht mußte. Erst danach durfte Jakob solche Güter verkaufen, verpfänden oder vertauschen.

Dies war die eine Hälfte des Handels. Die andere war, daß Jakob am gleichen Tag dem Orden die neugewonnene Hälfte von Maron für eine in Akkon oder Montfort zahlbare Jahresrente von 2500 Byzantinern vertauschte. Wenn der Orden mit zwei Quartalsraten im Rückstand blieb, mußte er außer der geschuldeten Pachtsumme, denn darum handelte es sich ja, eine Vertragsstrafe von 1000 Byzantinern zahlen, und nach einem Zahlungsverzug von einem Jahr rückten Jakob oder seine Erben wieder in den Besitz von halb Maron ein. Die andere, dem Orden gebührende Hälfte war ihm dann als Sicherheit für die Schuld des Ordens zu verpfänden, und zwar so lange, bis aus den Einkünften die Schuld abgetragen war. Wenn Maron oder Teile davon sarazenisch wurden, so sank die Pachtsumme proportional, eine damals angesichts der unsicheren Zeitläufte immer häufiger werdende Klausel, auf der die Pächter bestanden. Die Ertragskraft von ganz Maron, so wurde ausdrücklich festgehalten, wurde auf jährlich 5000 Byzantiner geschätzt, wovon Jakob für seine Hälfte eben die halbe Summe von 2500 erhielt. Der Gesamtertragswert war wohl zu Jakobs Gunsten hoch geschätzt und wurde deshalb im Vergleich auch festgehalten, denn 1183 (RRH n° 625) war Maron nur gegen 1000 Byzantiner jährlich und ein halbes Casale getauscht worden. Auch daß Maron in der Servitienliste Johanns von Ibelin nur mit drei Rittern zu Buche steht, deutet darauf hin, daß der Ertragsansatz von 5000 Byzantinern überhöht war. Allerdings mag in dieser Schätzung auch ein Stück der Inflation drinstecken, die durch den Krieg der Barone gegen die Stauer eingetreten war.

Mit dieser Regelung war nach 24 Jahren des Kampfes zwischen dem Orden und den Erben der jüngeren Tochter des Grafen Joscelin III. (und doch wohl auch vorausgegangenen Auseinandersetzungen zwischen den beiden Töchtern selbst) Joscelins Gesamterbe unter Einschluß seines Kronlehens in der akkonensischen Krondomäne endlich auseinandergesetzt, und der Orden konnte sich von nun an der ungestörten Verwaltung des joscelinschen Erbes widmen, solange die Zeiten das zuließen. Im Jahre 1271 ist die Burg Montfort an den Mamlukensultan Baibars gefallen; die Herrschaft des Ordens in seinem galiläischen Kleinterritorium war zu Ende. Sieht man zurück auf die langen nervenaufreibenden Kämpfe mit ihrem Hin und Her an Erfolg und Rückschlag, mit der schließlichen Vereinigung des Gesamterbes in der Hand des Ordens unter schrittweiser Abfindung der

Amigdalas für die Hälfte davon, mit anderen Worten: sieht man auf den Kampf der Amigdalas von 24 Jahren allein gegen den Orden, um ein gutes Recht, nämlich die Erfüllung des Schiedsspruches des Grafen von Sancerre von 1171, auch in der folgenden Generation durchzusetzen, dann ist man geneigt, die konfiskatorischen Erbschaftssteuern der Gegenwart noch für wohltätig zu halten, weil sie große Erbmassen gleich so dezimieren, daß sich ein Streit nicht mehr lohnt, schon gar nicht ein Streit von 24 Jahren.